



Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle

Reformvorschläge zum Abbau von
Fehlanreizen im deutschen Steuer- und
Sozialversicherungssystem

Maximilian Blömer, Przemyslaw Brandt, Andreas Peichl

Impressum

© Oktober 2021
Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

Verantwortlich:
Manuela Barišić
Valentina Sara Consiglio
Natascha Hainbach

Unter Mitarbeit von:
Hans Anton Willems

Lektorat:
Dr. Ute Gräber-Seißinger
Jan W. Haas

Gestaltung:
werkzwei Detmold

Druck:
Gieselmann Druck und Medienhaus, Bielefeld

Bildnachweis:
© bzyxx - stock.adobe.com; Montage: werkzwei Detmold, Ruth Schauder

DOI 10.11586/2021077

Raus aus der Zweitverdienerinnenfalle

Reformvorschläge zum Abbau von
Fehlanreizen im deutschen Steuer- und
Sozialversicherungssystem

Maximilian Blömer, Przemyslaw Brandt, Andreas Peichl

ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.

Vorwort

Das deutsche Steuer- und Sozialversicherungssystem setzt für viele Zweitverdienende – häufig Frauen und Mütter – falsche Anreize. Von 7,6 Millionen Ehefrauen im Erwerbsalter beziehen 6 Millionen und somit rund drei Viertel ein geringeres Einkommen als ihr Partner und sind demnach Zweitverdienerinnen. Sie leiden darunter, dass – anders als bei einem steuer- und abgabenfreien Minijob – bei der Aufnahme einer Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nicht nur Sozialversicherungsabgaben anfallen, sondern auch die Einkommensteuer, welche über dem üblichen Eingangsteuersatz in Höhe von 14 Prozent liegt.

Grund dafür ist das Ehegattensplitting, das dazu führt, dass eine Zweitverdienerin demselben Steuersatz unterliegt wie der Erstverdiener. Es ist genau diese Kombination aus dem Ehegattensplitting und der Steuer- und Abgabenfreiheit der Minijobs, die viele Frauen nicht nur in die „Minijobfalle“, sondern auch in die „Zweitverdienerinnenfalle“ führt. Dabei hat sich gerade diese Beschäftigungsform in der COVID-19-Pandemie als besonders krisenanfällig erwiesen. So sank die Zahl der Minijobber:innen bis Dezember 2020 um fast 900.000 Personen; damit fiel der Beschäftigungsrückgang im Vergleich zum Vorjahr zwölfmal höher aus als bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – mit weitreichenden Folgen für die Absicherung der Frauen, sowohl bei Arbeitslosigkeit als auch im Alter.

Mit der vorliegenden Studie, die den Abschluss der dreiteiligen Reihe mit einem Forscher:innen-Team um Andreas Peichl vom ifo Institut darstellt, setzen wir an dieser Problematik an. Dabei stehen Reformvorschläge der Mini- und Midijobs und des Ehegattensplittings sowie ihre kombinierte Betrachtung im Mittelpunkt, ebenso wie ihre Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Einkommensverteilung sowie den öffentlichen Haushalt. Die Analyse beantwortet die Frage, wie Zweitverdienende im deutschen Steuer- und Sozialversicherungssystem entlastet und Hürden bei der Arbeitsaufnahme und -ausweitung abgebaut werden können.

Nur eine kombinierte Reform baut Fehlanreize für Zweitverdienende deutlich ab

Um die Abschaffung der Steuer- und Abgabenfreiheit der Minijobs und die damit einhergehende Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung zu erreichen, gibt es grundsätzlich verschiedene Wege, die mit unterschiedlichen Arbeitsmarkteffekten einhergehen, wie unsere Analyse zeigt. Wählt man ansteigende Sozialversicherungsabgaben (Phase-in), steigt die Arbeitsmarktpartizipation, während die geleisteten Arbeitsstunden abnehmen: Das heißt, mehr Personen möchten eine Beschäftigung aufnehmen, allerdings mit geringen Arbeitsstunden. Entscheidet man sich dagegen für volle Sozialversicherungsbeiträge ab dem ersten Euro, sinkt die Arbeitsmarktpartizipation, während die geleisteten Arbeitsstunden steigen. Es handelt sich hier um einen „Ganz-oder-gar-nicht“-Effekt, bei dem insbesondere die gegenwärtige Konzentration der Beschäftigung nahe der 450-Euro-Grenze zugunsten von keiner oder eben deutlich mehr Arbeit reduziert wird. Das Phase-in weist demgegenüber den Vorteil auf, dass möglichst keine Person, die bereits am Arbeitsmarkt partizipiert, durch eine Reform schlechter gestellt wird und dass ein niederschwelliger Einstieg in eine Beschäftigung weiterhin möglich ist.

Damit aber nicht nur mehr Personen in Arbeit gebracht werden, sondern das Arbeitsvolumen auch insgesamt ansteigt, sollten gleichzeitig die Fehlanreize des Ehegattensplittings – die häufig Frauen und Mütter als Zweitverdienerinnen betreffen – beseitigt werden. Hier setzt die deutsche Verfassung einen engen Rahmen, da sie keine reine Individualbesteuerung erlaubt. Dennoch gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, die in der vorliegenden Untersuchung diskutiert werden: Diese reichen von einem Realsplitting mit unterschiedlich hohen Übertragungsbeträgen bis hin zu einem Ehezusatzfreibetrag. Die Untersuchung verdeutlicht, dass eine kombinierte Reform, die zum einen das Ehegattensplitting und zum anderen die Steuer- und Abgabenfreiheit von Minijobs thematisiert, im Vergleich zu

einzelnen Reformen große Beschäftigungseffekte insbesondere für Frauen zur Folge hat. So werden mit einer Kombireform zum einen viel mehr Frauen überhaupt in Beschäftigung gebracht, während zum anderen sich für diejenigen, die bereits heute im Minijob arbeiten, die Ausweitung ihrer Arbeitszeit lohnt.

Kombinierte Reform aus Realsplitting und einer Umwandlung der Minijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung bringt mehr als 100.000 Jobs für Frauen

Die gleichzeitige Umwandlung des Ehegattensplittings in ein Realsplitting und der Minijobs in eine sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit ansteigenden Sozialversicherungsabgaben bis 1.800 Euro könnte insgesamt 124.000 Menschen in Arbeit bringen, bei einem Anstieg der Stunden um 12.000 Vollzeitäquivalente. Dabei wäre die Ausweitung der Beschäftigung hauptsächlich auf das Arbeitsangebot von Frauen zurückzuführen: Insgesamt wären 108.000 Frauen mehr in Arbeit, und mit 41.000 Vollzeitäquivalenten würden sie auch deutlich mehr Stunden arbeiten.

Bei einem Realsplitting werden beide Eheleute separat veranlagt, allerdings dürfte ein begrenzter Betrag in Höhe von 13.805 Euro, der die Unterhaltspflichten widerspiegelt und damit verfassungskonform wäre, auf die Partnerin übertragen werden. Dadurch ließe sich die Steuerlast für die Zweitverdienerin deutlich verringern, sodass sich die Aufnahme einer Beschäftigung oder die Erhöhung der Arbeitszeit für sie insgesamt eher lohnen würde. Gleichzeitig würde damit auch der Steuervorteil durch das Splitting für besonders hohe Einkommen begrenzt, von dem insbesondere Paare profitieren, bei denen eine einzige Person – in der Regel der Mann – den Großteil des Einkommens erzielt. So liegt der derzeitige Splittingvorteil bei einem Einkommen über 500.000 Euro bei bis zu 16.000 Euro im Jahr. Eine solche Kombireform wäre zudem nahezu aufkommensneutral, das heißt, sie würde keine zusätzlichen Kosten für den Staat verursachen. Auch die Verteilungswirkungen wären erheblich: Insgesamt würden die unteren 40 Prozent der Einkommen entlastet, während höhere Einkommensgruppen moderat belastet würden.

Dr. Jörg Dräger
Mitglied des Vorstands
der Bertelsmann Stiftung

Eric Thode
Director, Programm Arbeit neu denken
der Bertelsmann Stiftung

Neben diesem Vorschlag betrachtet die vorliegende Studie eine Reihe weiterer Reformansätze. So wäre auch denkbar, das Realsplitting mit einer Umwandlung der Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei voller Beitragspflicht ab dem ersten Euro zu kombinieren. Allerdings würden damit alle betrachteten Haushalte entlang der Einkommensverteilung belastet werden. Diese Reformoption würde vor allem darauf abzielen, die Stundenzahl der bereits Beschäftigten zu erhöhen. Dadurch ergäbe sich ein fiskalisches Plus von rund 10 Milliarden Euro, das – wie in der Studie simuliert – in Form eines erhöhten Grundfreibetrags wieder an die privaten Haushalte zurückgegeben werden könnte.

Eine Reform des Ehegattensplittings und der Minijobs ist längst überfällig

Insgesamt zeigt sich: Nur eine kombinierte Reform, die zum einen das Ehegattensplitting und zum anderen die Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung angeht, baut bestehende Fehlanreize für das Arbeitsangebot von Frauen nachhaltig ab und reduziert Geschlechterungerechtigkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Mit der vorliegenden Analyse von Reformkombinationen möchten wir als Bertelsmann Stiftung einen Beitrag dazu leisten, ungenutzte Beschäftigungspotenziale zu heben und eine faire Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt insbesondere für Frauen und Mütter zu ermöglichen.

Unser Dank gilt den Studienautoren des ifo Instituts, Andreas Peichl, Maximilian Blömer und Przemyslaw Brandt, die unter Verwendung eines komplexen strukturellen Arbeitsangebotsmodells die positiven Beschäftigungseffekte einer kombinierten Reform aufgezeigt haben. Mit der Beantwortung der Fragen „In welchem Maße profitieren Zweitverdienerinnen von den simulierten Reformen?“ und „Was bringen die Reformen volkswirtschaftlich betrachtet?“ unterbreiten sie einen wichtigen Beitrag für die arbeitsmarktpolitische Debatte.

Inhalt

Vorwort	4
Die zentralen Ergebnisse auf einen Blick	8
1 Einführung	9
2 Methodisches Vorgehen	13
3 Reformvorschläge	15
3.1 Ehegattenbesteuerung	15
3.2 Mini- und Midijobs	20
3.3 Reformkombinationen	22
4 Ergebnisse der Reformsimulationen	27
4.1 Beschäftigungswirkungen	29
4.2 Auswirkungen auf das Staatsbudget	31
4.3 Auswirkungen auf die verfügbaren Einkommen	32
4.4 Veränderungen der Armuts- und Ungleichheitsmaße	33
5 Fazit	35
Literatur	36
Anhang	38
Die Autoren	44
Key findings at a glance	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Vorteil aus dem Ehegattensplitting	16
Abbildung 2	Vorteil aus dem Ehegattensplitting als Heatmap	17
Abbildung 3	Grenzbelastung Zweitverdienender nach Einkommensteuertarif	18
Abbildung 4	Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender nach Einkommensteuertarif	19
Abbildung 5	Einkommensbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge je nach Ausgestaltung	21
Abbildung 6	Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender nach Ausgestaltung der Sozialversicherung	22
Abbildung 7	Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender bei Reformkombination mit Phase-in bis 1.800 Euro	23
Abbildung 8	Veränderung des Einkommens bei Reformkombination mit Phase-in bis 1.800 Euro als Heatmap	24
Abbildung 9	Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender bei Reformkombination mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen	25
Abbildung 10	Veränderung des Einkommens bei Reformkombination ohne Phase-in und mit Anhebung des Grundfreibetrags als Heatmap.....	26
Abbildung A.1	Abgabenquote nach Ausgestaltung der Sozialversicherung	38
Abbildung A.2	Veränderung des verfügbaren Einkommens nach Dezil.....	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Übersicht über die untersuchten Reformen und Reformkombinationen	27
Tabelle 2	Beschäftigungswirkungen der untersuchten Reformen und Reformkombinationen	28
Tabelle 3	Fiskalische Effekte der untersuchten Reformen und Reformkombinationen	30
Tabelle 4	Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommens	31
Tabelle 5	Veränderung der Armut- und Ungleichheitsmaße	33

Tabelle A.1	Partizipationsbelastungen im Status quo (2021).....	39
Tabelle A.2	Partizipationsbelastungen der Reformen zur Ehegattenbesteuerung.....	39
Tabelle A.3	Partizipationsbelastungen der Reformen zur Abschaffung von Mini- und Midijobs	40
Tabelle A.4	Partizipationsbelastungen der Reformkombinationen.....	40
Tabelle A.5	Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommens bei Reformen der Ehegattenbesteuerung	41
Tabelle A.6	Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommens bei Reformen zur Abschaffung von Mini- und Midijobs	41
Tabelle A.7	Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommens bei Reformkombinationen.....	42

Kastenverzeichnis

Kasten 1	Zusammenfassung der Studie (Modul 1)	11
Kasten 2	Zusammenfassung der Studie (Modul 2)	12
Kasten 3	Farbzuweisungen zu den Reformen und Reformkombinationen.....	14
Kasten 4	Exkurs: Aufkommensneutrale Kombinationsreform mit Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge	24
Kasten A.1	Methode des Ehezusatzfreibetrags	38

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
ARQ	Armutsrisikoquote
EK	Einkommen
Est	Einkommensteuer
EZF	Ehezusatzfreibetrag
PTR	Participation tax rate (Partizipationsbelastung)
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SV	Sozialversicherung
VZÄ	Vollzeitäquivalente

Die zentralen Ergebnisse auf einen Blick

In der diesem Bericht zugrunde liegenden Studie haben wir häufig diskutierte Vorschläge für Reformen untersucht, die dem Ziel dienen sollen, die Beschäftigungsanreize für Zweitverdienende zu verbessern. Bei den Zweitverdienenden handelt es sich häufig um Ehefrauen und Mütter. Wir haben uns in unserer Analyse auf die Regelungen zum Mini- und Midijob, das Ehegattensplitting und verschiedene Kombinationen der diskutierten Reformelemente konzentriert. Zur Quantifizierung der Wirkungen der vorgeschlagenen Reformen auf das Arbeitsangebot haben wir das ifo-Mikrosimulationsmodell verwendet, ein empirisch geschätztes strukturelles Arbeitsangebotsmodell im Haushaltskontext.

Eine Reform der Ehegattenbesteuerung in Gestalt einer Einführung des Realsplittings mit einem maximalen Übertragsbetrag von 13.805 Euro würde unseren Untersuchungen zufolge den Anreiz für Zweitverdienende zu einer Ausweitung ihres Arbeitsangebots stärken. Positive Beschäftigungseffekte dieser Reform wären insbesondere auf Ausweitungen des Arbeitsangebots von Frauen zurückzuführen. Würde man diese Reform mit einer Reform der Mini- und Midijob-Regelungen kombinieren, so ließen sich weitere Anreizprobleme beheben: Insbesondere Frauen könnten der „Zweitverdiener:innenfalle“ entkommen, in die sie bei geringen Arbeitsstundenzahlen geraten oder zu geraten drohen. Gerade also eine Kombination der verschiedenen diskutierten Reformelemente würde zu einem Abbau von Beschäftigungshürden und einer Verbesserung der Anreize führen: Würde man das Realsplitting mit der Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit ansteigenden Sozialversicherungsbeitragsätzen (Phase-in) im Einkommensbereich von 0 bis 1.800 Euro pro Monat kombinieren, so ergäbe sich ein zusätzliches Arbeitsangebot von 124.000 Personen, davon 108.000 Frauen.

Im Vergleich mit der stark kontrovers diskutierten Individualbesteuerung würde das Realsplitting bei ungleichen Einkommensverhältnissen kaum zu einer Mehrbelastung führen, da dieses den im Status quo gegebenen Splittingeffekt des Ehegattensplittings lediglich begrenzt (was sich wiederum auf die Kosten der Anreizwirkung auswirkt). Höher belastet würden insbesondere Haushalte mit hohen, sehr ungleich zusammengesetzten Einkommen.

Durch einen Übergang zum Realsplitting entstehende staatliche Mehreinnahmen würden weitere Reformen im Mini- und Midijob-Bereich oder gar Steuersenkungen erlauben. So würde beispielsweise eine Reform der Mini- und Midijobs, mit einem langsamen Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge, direkt finanzierbar, was viele Haushalte im Niedrigeinkommensbereich entlasten könnte. Im Zuge dessen würde vor allem die Erwerbstätigkeit von Frauen steigen.

1 | Einführung

Das Zusammenwirken des deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystems wird häufig als anreizfeindlich kritisiert. Derzeit werden insbesondere die Beschäftigungsanreize des Ehegattensplittings, der Mini- und Midijobs sowie der Gestaltung des Transferzugs diskutiert. Die politische Debatte wird auch vor dem Hintergrund einer weiteren Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen geführt.

In vorherigen Studien haben wir die Beschäftigungsanreize des deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystems untersucht. Dabei haben wir unter Betrachtung von Indikatoren wie der Partizipationsbelastung (PTR; siehe Blömer & Peichl, 2020b) die Anreizwirkungen bei konkreten Erwerbsentscheidungen für verschiedene Haushaltstypen ausgewertet. Insgesamt gesehen zeigte sich, dass Anreizprobleme insbesondere durch die drei folgenden Elemente entstehen:

- die Hinzuverdienstregelungen und Entzug von Arbeitslosengeld II (ALG II), Wohngeld und/oder Kinderzuschlag,
- die Minijob-Regelungen sowie
- das Ehegattensplitting im Einkommensteuersystem.

Gerade die Interaktion der Minijob-Regelungen mit dem Ehegattensplitting betrifft die Beschäftigungsentscheidungen vieler Zweitverdienender in Deutschland. Eine derartige Interaktion ist im internationalen Vergleich einzigartig. Indes kann sie dazu führen, dass gerade Frauen und Mütter in geringfügiger Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung mit geringer Stundenzahl verbleiben, da sich Mehrarbeit für sie häufig finanziell nicht lohnt. Dieser Effekt stellt sich für Zweitverdienende, die ihre Arbeitszeiten prinzipiell lieber ausweiten würden, als eine Art Falle dar. Im Kreis der insgesamt 7,6 Millionen Ehefrauen im Erwerbsalter beziehen 6 Millionen und somit rund drei Viertel ein geringeres Einkommen als der Ehemann und sind demnach Zweitverdienerinnen.

Diese Analyse ist das dritte Modul einer dreiteiligen Studie zum Thema Unter- und Überbeschäftigung auf dem deutschen Ar-

beitsmarkt. Im ersten Modul haben wir insbesondere die Beschäftigungsanreize anhand der Partizipationsbelastung (PTR) auf dem Arbeitsmarkt beleuchtet (Blömer & Peichl, 2020b, siehe auch die Zusammenfassung in Kasten 1). Dabei wurden Aspekte identifiziert, die zu einer hohen PTR führen und somit den Einstieg in den Arbeitsmarkt potenziell unattraktiv machen. Im zweiten Modul wurde ein genauerer Blick auf gewünschte und realisierte Arbeitszeiten geworfen (Blömer et al., 2021, siehe auch die Zusammenfassung in Kasten 2).

Gegenstand des dritten Moduls sind häufig diskutierte Vorschläge für Reformen zur Verbesserung der Beschäftigungsanreize und deren geschätzte Effekte. Wir haben uns auf die Mini- und Midijob-Regelungen, das Ehegattensplitting und verschiedene Kombinationen der diskutierten Reformelemente konzentriert.¹ Der Schwerpunkt lag auf der Gruppe der Haushalte mit Zweitverdienenden.

Das Ziel der untersuchten Reformvorschläge besteht insbesondere darin, Erwerbshemmnisse für Zweitverdienende – bei denen es sich häufig um Ehefrauen und Mütter handelt – zu verringern. Das wiederum soll durch eine Senkung der PTR und der Grenzbelastung erreicht werden. Um abschätzen zu können, inwieweit das gelingen könnte, haben wir die konkreten Arbeitsangebotswirkungen der Reformvorschläge quantifiziert. Dazu haben wir das ifo-Mikrosimulationsmodell verwendet (ifo-MSM-TTL, siehe Blömer & Peichl, 2020a), ein empirisch geschätztes strukturelles Arbeitsangebotsmodell im Haushaltskontext.

Die Wirkungskanäle des Ehegattensplittings und von Minijobs wurden bereits in der Studie zu den Partizipationsbelastungen von Blömer und Peichl (2020b) anhand von Musterhaushalten ausführlich beleuchtet. Wissenschaftliche, politische und juristische Betrachtungen des Ehegattensplittings in Deutschland und anderen Ländern sind nicht neu. Insbesondere die Expertise von Becker (2021) sowie ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (2018) vermitteln

¹ Reformvorschläge zur Gestaltung des Transfersystems, insbesondere zum ALG II, wurden in den letzten Jahren bereits von verschiedenen Seiten quantifiziert (siehe Blömer et al., 2019a; Blömer et al., 2019b; Bruckmeier et al., 2018, 2021).

einen aktuellen Überblick. Aktuelle Simulationsstudien zu konkreten Reformvorschlägen der Ehegattenbesteuerung haben außerdem Bach et al. (2020) sowie Bonin und Sommer (2018) vorgestellt. Auch wurde das System von Mini- und Midijobs in der Vergangenheit diskutiert und wissenschaftlich untersucht.²

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der Benachteiligung geringfügig Beschäftigter in dieser Krisensituation, die sich in Arbeitsplatzverlusten und der fehlenden Absicherung durch ein Kurzarbeitergeld gezeigt hat, flammt die Diskussion über eine grundsätzliche Reform der Minijob-Regelungen wieder auf. In einer aktuellen Studie haben Krebs und Scheffel (2021) verschiedene Reformvorschläge untersucht, die die Umwandlung der steuer- und abgabenfreien Minijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung, gepaart mit langsam steigenden Sozialversicherungsbeitragsätzen ab dem ersten verdienten Euro (Phase-in), vorsehen.

Das bestehende System der geringfügigen Beschäftigung kann sich prinzipiell auf die Arbeitsmarktbeteiligung positiv auswirken. Die Sozialversicherungs- und die Einkommensteuerfreiheit für Erwerbseinkommen bis 450 Euro stellen durch den unbelasteten Hinzuverdienst („brutto gleich netto“) zweifellos einen starken Anreiz für nicht erwerbstätige Personen dar, eine Beschäftigung im Rahmen einer 450-Euro-Anstellung aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für Zweitverdienende oder für Personen, die zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine zweite Beschäftigung in Erwägung ziehen. Ein solcher positiver Partizipationsanreiz ist allerdings bereits im Fall von Alleinstehenden kaum noch gegeben. So müssen beispielsweise Single-Haushalte oder Alleinerziehende beachten, dass ein geringfügiges Einkommen auf die Transferleistungen angerechnet wird, die sie erhalten. So wird letztlich die Einkommensteuer- und Sozialversicherungsfreiheit einer geringfügigen Beschäftigung für diese Gruppen irrelevant.

Probleme schaffen die Minijob-Regelungen vor allem beim Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Minijobs galt ursprünglich das Modell der Freigrenze (im Unterschied zu dem des Freibetrags). Um einen allzu starken Einkommensrückgang bei Überschreiten dieser Freigrenze zu verhindern, wurde für Midijobs eine Gleitzone eingeführt, die derzeit bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.300 Euro reicht. Zwar führt das System der Midijobs aufseiten der Arbeitnehmer:innen zu einem allmählichen Anstieg der absoluten Sozialversicherungsbeiträge,³ jedoch relativiert sich die Relevanz dieser Midijob-Regelung, wenn man sie

als Übergangslösung im Gesamtsystem von Steuern und Transfers betrachtet. Bei erwerbstätigen Alleinstehenden und Alleinerziehenden mit Transferbezug (den sogenannten Aufstocker:innen) wird das Einkommen auf das ALG II angerechnet, sodass die verringerten Belastungen von Minijobs häufig irrelevant sind.

Minijobs sowie im Fall von Midijobs die Ausgestaltung der Gleitzone bieten daher insbesondere im Fall alleinstehender Personen ohne Transferanspruch einen starken Arbeitsanreiz, also beispielsweise bei Rentner:innen, Studierenden oder auch vermögenden Personen. Auch im Fall verheirateter Paare relativiert sich die „dämpfende“ Wirkung der Gleitzone. So nehmen zwar ab einem Einkommen von 451 Euro die Sozialabgaben gemäß der Gleitzone allmählich zu, jedoch wird ab diesem Einkommen die gemeinsame Besteuerung aufgrund des Ehegattensplittings plötzlich und „ungedämpft“ wirksam. Besonders deutlich ist dieser Effekt bei verheirateten Paaren, wenn ein:e Partner:in bereits alle Steuerfreibeträge ausgenutzt hat. Denn neben der Belastung mit Sozialabgaben wird das Einkommen der zweitverdienenden Person ab 451 Euro mit dem gemeinsamen Grenzsteuersatz besteuert.

Wie Blömer und Peichl (2020b) zeigen, führt zwar beispielsweise die Partizipation von Zweitverdienenden am Arbeitsmarkt zu einem Plus des verfügbaren Einkommens des Haushalts, andererseits lohnt sich die Aufnahme einer Teilzeittätigkeit im Vergleich mit einer geringfügigen Beschäftigung auf 450-Euro-Basis nicht immer. Je höher das Einkommen des oder der Besserverdienenden Partners oder Partnerin ausfällt, desto weniger lohnt sich für den oder die Zweitverdiener:in eine Teilzeitbeschäftigung. Dies ist auf die aktuelle Ausgestaltung des Ehegattensplittings zurückzuführen, bei dem das Gesamteinkommen des Paares gemeinsam versteuert wird. Die Belastung oberhalb der 450-Euro-Schwelle ist für Zweitverdienende entsprechend hoch.

Warum gerade die Interaktion der Minijob-Regelungen und des Ehegattensplittings Anreizprobleme mit sich bringt, zeigen Beispielberechnungen wie die folgende:⁴ Sofern im Fall eines Ehepaars ein:e Alleinverdiener:in ein Jahreseinkommen von 48.000 Euro erzielt, beträgt das verfügbare Haushaltseinkommen 34.108 Euro (vgl. Tabelle A.1). Nimmt der oder die erwerbslose Partner:in einen 450-Euro-Minijob an, so erhöht sich das verfügbare Haushaltseinkommen „brutto gleich netto“ um 5.400 Euro. Je nach der Höhe des Stundenlohns ist die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung darüber hinaus für den Haushalt nicht unbedingt lohnend. Bei einem Stundenlohn von 10 Euro beträgt das Plus im Vergleich mit dem Minijob nur 1.075 Euro im Jahr – dies allerdings bei einer Verdoppelung der Arbeitszeit.

2 Siehe auch die Studie von Eichhorst et al. (2012), in der im gleichen Modellrahmen wie in dieser Studie ähnliche Untersuchungen zu konkreten Reformvorschlägen, auch zum Ehegattensplitting, durchgeführt wurden.

3 Eine kleine Sprungstelle von circa 50 Euro bei 451 Euro bleibt indes bestehen.

4 Das Beispiel ist der Vorgängerstudie entnommen. Eine ausführlichere Besprechung findet sich bei Blömer und Peichl (2020b).

KASTEN 1 Zusammenfassung der Studie (Modul 1)

Maximilian Blömer und Andreas Peichl (2020b). *Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Um die Anreizwirkungen von Steuern und Transferleistungen zu beurteilen, stellt man typischerweise die Frage, wie stark das verfügbare Einkommen steigt, wenn eine Person ihr Arbeitsangebot ausweitet. Im ersten Modul haben wir die Beschäftigungsanreize des deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystems anhand einer Betrachtung des Maßes der Partizipationsbelastung (PTR) analysiert. Die PTR gibt an, um wie viel Prozent das individuelle Bruttoeinkommen durch Steuern und Abgaben sowie durch Transferentzug gemindert wird. Zudem untersuchten wir in der Studie, wie sich die Partizipationsbelastung im Lauf der Zeit real entwickelt hat.

In der Studie wurden Aspekte identifiziert, die zu einer hohen PTR führen und somit den Einstieg in den Arbeitsmarkt potenziell unattraktiv machen. Insgesamt zeigte sich, dass die PTR maßgeblich durch die drei folgenden Elemente bestimmt wird:

1. die Höhe des verfügbaren Einkommens bei Arbeitslosigkeit,
2. die Hinzuverdienstregelungen beim ALG II und
3. die Minijob-Regelungen sowie das Ehegattensplitting im Steuersystem.

Bei Alleinstehenden im Niedriglohnbereich ergibt sich im Fall der Aufnahme eines Vollzeitjobs eine hohe PTR von etwa 75 bis 80 Prozent, das heißt, dass für die Betroffenen nur 25 bis 20 Prozent des zusätzlich verdienten Einkommens übrig bleiben. Bei Eheleuten entstehen insbesondere dann, wenn eine Person Zweitverdienende ist, hohe Partizipationsbelastungen an den Übergängen von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen. Bedingt durch das Ehegattensplitting hängt die PTR zusätzlich vom Einkommen des oder der Erstverdiener:in ab.

Zu betonen ist darüber hinaus, dass die meisten Elemente des Steuer- und Transfersystems, inklusive der Stellen mit hoher Partizipationsbelastung, über die letzten 15 Jahre weitgehend stabil geblieben sind.

www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/fuer-wen-lohnt-sich-arbeit-all

Neben einzelnen Reformen im System der Minijobs und der Ehegattenbesteuerung haben wir kombinierte Reformen untersucht, bei denen die Steuer- und Abgabenfreiheit der Minijobs abgeschafft und die Besteuerung auf das Realsplitting⁵ umgestellt würde. Der Grund für die Wahl des Realsplittings ist, dass hierdurch die Partizipationsbelastung für Zweitverdienende gesenkt werden kann. Bei Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem Einkommen von 1.800 Euro pro Monat wäre eine solche Kombination sogar bereits aufkommensneutral, da Einkommen im niedrigen Stunden- beziehungsweise Einkommensbereich bessergestellt würden. Durch eine Reform der Ehegattenbesteuerung in Kombination mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge ab dem ersten Euro im Niedrigeinkommensbereich (also ohne Phase-in) entstünde dem Staat ein Plus, das in Form von Steuersenkungen an die Steuerzahler:innen zurückgegeben werden könnte.⁶

Die Ergebnisse deuten auf ein starkes Potenzial gerade einer Kombination von Reformelementen hin, das Arbeitsangebot zu erhöhen. So würde eine Reform, bestehend aus der Einführung

des Realsplittings und der Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen und einer Senkung von Steuern einen Zuwachs des Arbeitsangebots in Höhe von 141.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) nach sich ziehen. Auch die generelle Arbeitsmarktpartizipation würde steigen (und zwar um 59.000 Personen). Ein Großteil dieses geschätzten Effekts lässt sich durch eine Ausweitung der Arbeitszeit von Frauen erklären.

Bei einer kombinierten Reform mit Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge würde die Partizipation noch stärker wachsen (um 124.000 Personen), während der Anstieg der Arbeitsstundenzahlen geringer ausfiele. Haushalte würden bei der kombinierten Reform mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen im Durchschnitt bis ins achte Einkommensdezil profitieren. Bei Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge würde sich das infolge einer kombinierten Reform entstehende Plus auf die unteren Einkommensdezile konzentrieren. Verluste entstünden in reichen Haushalten mit stark ungleichen Einkommensanteilen der Part-

⁵ Der Begriff *Realsplitting* wird für das bereits existierende Besteuerungsverfahren von Geschiedenen oder dauerhaft getrennt Lebenden verwendet. Die Variante mit Übertragung dieses Verfahrens auf die Besteuerung von Eheleuten wird in Abgrenzung vereinzelt auch als *Eherealsplitting* bezeichnet. Aufgrund der technischen Ähnlichkeit verzichten wir in dieser Studie auf eine sprachliche Unterscheidung. Ein *Realsplitting für Eheleute*, wie im Kontext dieser Studie diskutiert, ist mit dem Begriff des *Eherealsplittings* gleichzusetzen.

⁶ Wir haben dazu beispielhaft die Anhebung des Grundfreibetrags als Variante simuliert. Es sei allerdings darauf verwiesen, dass es auch andere Möglichkeiten gibt, Steuern zu senken. Alternativ könnten beispielsweise kinderbezogene Transferleistungen ausgebaut werden.

KASTEN 2 Zusammenfassung der Studie (Modul 2)

Maximilian Blömer, Johanna Garnitz, Laura Gärtner, Andreas Peichl und Helene Strandt (2021). *Zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Unter- und Überbeschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Im zweiten Modul wurde ein genauerer Blick auf gewünschte und realisierte Arbeitszeiten geworfen. Die Studie war der Frage gewidmet, wie sich verschiedene demografische, sozio-ökonomische und persönliche Faktoren auf die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen und der gewünschten wöchentlichen Arbeitszeit eines Individuums auswirken.

In einer deskriptiven Analyse wurden zunächst die Unterschiede in der Arbeitszeitdiskrepanz nach Geschlecht, Beschäftigungstyp und Geburtsjahr betrachtet. Im Anschluss daran wurden anhand einer Regressionsanalyse weitere Faktoren ermittelt, die eine Arbeitszeitdiskrepanz verschärfen oder verringern.

Zur Erstellung der Analyse wurden Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) sowie des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) verwendet.

Die Studie hat ergeben, dass Vollzeitbeschäftigte aufgrund von deutlich stärkeren arbeitszeitlichen Restriktionen häufiger von Überbeschäftigung betroffen sind als Teilzeitbeschäftigte. Die letztgenannte Gruppe kann folglich ihre Arbeitszeitwünsche besser realisieren. Außerdem ist bei Frauen die Diskrepanz zwischen der gewünschten und der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt größer als bei Männern. Weiterhin ließ sich feststellen, dass eine strengere Restriktion bei der Realisierung des Arbeitszeitwunschs nicht grundsätzlich durch ein Kind hervorgerufen wird, sondern insbesondere durch institutionelle Faktoren wie ein Mangel an oder zu hohe Kosten einer passenden und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung. So haben insbesondere Mütter bei unzureichenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten deutliche Schwierigkeiten, ihre gewünschte Arbeitszeit zu realisieren.

www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/zwischen-wunsch-und-wirklichkeit

ner:innen, aber auch in kinderreichen Haushalten. Einkommensschwache Haushalte sowie Paare mit geringen oder mittleren Diskrepanzen der Einkommensanteile würden durch die Reform nicht belastet. Die kombinierten Reformen wären budgetneutral und würden sich auf Armuts- und Ungleichheitsmaße nicht nennenswert auswirken.

Wie unsere Untersuchungen zum Thema Unter- und Überbeschäftigung in Modul 2 (Blömer et al., 2021) gezeigt haben, spielt für die Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Müttern die Verbesserung der Bedingungen der Kinderbetreuung in Deutschland eine wichtige Rolle. Deshalb gilt es nicht nur, Hürden im bestehenden Steuer- und Abgabensystem abzubauen, sondern auch die Interaktionen mit anderen Institutionen und Rahmenbedingungen zu verbessern. Zu jenen gehören etwa die Verfügbarkeit und die Kosten guter Kita- sowie Ganztags(schul-)plätze, eine angemessene Zahl von Erzieher:innen und Lehrkräften und eine generell bessere Vereinbarkeit von Familie und Karriere (Rainer & Peichl, 2021).

Diese Studie ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 2 wird das methodische Vorgehen bei der Simulation der Reformvorschläge und der Quantifizierung der Arbeitsanreize beschrieben. Die einzelnen Reformvorschläge und -elemente werden in Kapitel 3 vorgestellt. In Kapitel 4 erörtern wir die Ergebnisse. Die Studie schließt mit einem Fazit (Kapitel 5).

2 | Methodisches Vorgehen

Das ifo-Mikrosimulationsmodell⁷ erlaubt es, für Deutschland abzuschätzen, wie sich Veränderungen im Steuer- und Transfersystem auf individuelle Arbeitsanreize, Verteilungs- und Armutindikatoren, verschiedene konkrete Haushaltstypen sowie auf den öffentlichen Haushalt auswirken.

Da Mikrosimulationsmodelle auf Einzelbeobachtungen basieren, können nicht nur die gesamtgesellschaftlichen Effekte bestimmt, sondern auch Gewinner:innen und Verlierer:innen einer Reform identifiziert werden. Als Datengrundlage für die Simulation dient das Sozio-oekonomische Panel (SOEP).⁸ Die repräsentative Stichprobe der Bevölkerung umfasst über 30.000 Personen in rund 15.000 Haushalten. Für unsere Berechnungen wird als Datenbasis die aktuelle SOEP-Welle v35 und die Modellierung des Rechtsstands des ersten Quartals 2021 verwendet. Wir nutzen die im SOEP genannten Vorjahresangaben zu Einkommen und Beschäftigung und schreiben alle Einkommensangaben mittels des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex fort. Um etwaige Verhaltensreaktionen und Beschäftigungsanpassungen aufgrund der Reformen zwischen dem Jahr der Beschäftigungsinformationen und dem Status quo zu berücksichtigen, simulieren wir die Änderungen des Arbeitsvolumens und der Löhne zwischen beiden Jahren. Unbeobachtete Stundenlöhne, insbesondere bei nicht Beschäftigten, werden über einen zweistufigen Heckman-Ansatz (Heckman, 1979) und unter Berücksichtigung der Stichprobenselektion imputiert.

Die Berechnungen mit dem ifo-Mikrosimulationsmodell erfolgen in mehreren Schritten. Zuerst wird das Steuer- und Transfersystem auf den aktuellen Rechtsstand bezogen und entsprechend nachgebildet. Dabei wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen, Anrechnungspauschalen, Sonderausgaben sowie Abzugsbeträgen für außergewöhnliche Belastungen und sonstigen Privataufwendungen das individuell verfügbare Nettoeinkommen

für jeden Fall der Stichprobe gemäß dem jeweiligen Haushaltskontext berechnet. Anschließend werden die Ergebnisse mit den Fallgewichten multipliziert und somit auf die Gesamtpopulation hochgerechnet. Genauso werden für die betrachteten Reformvarianten die zu leistenden Einkommensteuerzahlungen und die Nettoeinkommen der Haushalte ermittelt. Auf diese Weise können wir sowohl die Gesamteffekte als auch die Auswirkungen auf jeden einzelnen Haushaltstyp analysieren.

Im zweiten Schritt wird das Arbeitsangebot mithilfe eines diskreten Nutzenmodells in Anlehnung an van Soest (1995) geschätzt. Bei diesem Modell handelt es sich um ein statisches strukturelles Einheitsmodell des Haushaltsarbeitsangebots, das auf der Annahme basiert, dass sich die Arbeitsangebotsentscheidungen der Haushaltsmitglieder jeweils aus der Wahl zwischen verschiedenen möglichen, der Zahl nach begrenzten Arbeitszeitkategorien ergeben. Das Arbeitsangebot wird also in einem Discrete-choice-Ansatz bestimmt, der eine Entscheidung je Person zwischen Stundenkategorien (0, 10, 20, 30, 40, 50, 60 Stunden pro Woche) vorsieht. Für den systematischen Teil der Nutzenfunktion wird eine Translog-Spezifikation unterstellt.

Die Schätzung des Arbeitsangebots erfolgt mithilfe eines typischen Conditional-logit-Modells. Dabei werden Fixkosten der Arbeit und Kosteneffekte bei Teilzeit berücksichtigt. Determinanten der Arbeitsangebotsentscheidung sind unter anderem die Zahl der im Haushalt lebenden Personen sowie das Alter der Kinder, ein möglicher Behindertenstatus sowie das Vorhandensein pflegebedürftiger Personen im Haushalt. Auch Stigma-Effekte beziehungsweise Kosten der Inanspruchnahme von Transferleistungen werden berücksichtigt.⁹

Anschließend werden die Auswirkungen der vorgeschlagenen Reformen auf das Arbeitsangebot simuliert. Durch Eingriffe in

⁷ Für diese Berechnungen wurde das „ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model“ (ifo-MSM-TTL) eingesetzt, eine Variante mit expliziter Modellierung und Schätzung von Verhaltensanpassungen. Im Folgenden nennen wir diese Variante vereinfachend nur „ifo-Mikrosimulationsmodell“. Eine umfassende Modelldokumentation findet sich in Blömer und Peichl (2020a).

⁸ Für Details zum Datensatz siehe Goebel et al. (2019).

⁹ Zur Sensitivität bezüglich der Modellannahmen siehe auch Löffler et al. (2018).

das Steuer- und Transfersystem verändert sich der Nutzen einzelner Arbeitszeitkategorien, sodass es im Einzelfall zu Verhaltensänderungen kommen kann. Die Arbeitsangebotseffekte ergeben sich aus der Summierung der simulierten nutzenmaximierenden individuellen Entscheidungen vor dem Hintergrund veränderter monetärer Erwerbsanreize.

Für bestimmte Personengruppen wird ein unelastisches Arbeitsangebot angenommen. Dies sind insbesondere Personen in Ausbildung, Rentner:innen, Selbstständige, Beamtete, Personen mit Flüchtlingsstatus sowie Kinder.

Die in dieser Studie verwendete Klasse eines empirischen strukturellen Modells des Haushaltsarbeitsangebots wird häufiger zur Ex-ante-Evaluation von Vorschlägen zu Reformen in der Steuer- und Transferpolitik genutzt. So gibt es vergleichbare Untersuchungen zum Ehegattensplitting und zu Minijobs bereits von Eichhorst et al. (2012), Eichhorst et al. (2011) und Bach et al. (2011) sowie von Steiner und Wrohlich (2004). Für aktuellere vergleichbare Studien siehe auch Bachmann et al. (2021), Bach et al. (2017, 2020) sowie Bonin und Sommer (2018).

KASTEN 3 Farbuweisungen zu den Reformen und Reformkombinationen

Reformszenario	Farbe
Individualbesteuerung	Blau
Realsplitting	Orange
Realsplitting (Grundfreibetrag)	Gelb
Ehezusatzfreibetrag	Rot
Abschaffung Mini-/Midijobs (Phase-in 1)	Violett
Abschaffung Mini-/Midijobs (Phase-in 2)	Grün
Abschaffung Mini-/Midijobs (ohne Phase-in, volle Beitragspflicht ab erstem Euro)	Pink
Realsplitting mit Phase-in 2	Dunkelrot
Realsplitting mit voller Beitragspflicht	Dunkelgrün
Realsplitting mit voller Beitragspflicht und Anhebung des Grundfreibetrags	Ocker

3 | Reformvorschläge

Das Ehegattensplitting und die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung sowie deren Auswirkungen auf Beschäftigungsanreize werden bereits seit vielen Jahren untersucht. So analysierten Eichhorst et al. (2012) Reformelemente, die nach wie vor relevant sind und die wir deshalb in der hier vorgestellten Studie wieder aufgegriffen haben. Neben dem kompletten Verzicht auf das Ehegattensplitting, also einem Übergang zur Individualbesteuerung, werden weitere Varianten simuliert. So wird die Einführung eines Realsplittings simuliert, bei dem der auf den Ehepartner oder die Ehepartnerin maximal übertragbare Betrag am Unterhaltsrecht orientiert ist und bei 13.805 Euro liegt.

Einen genauen Blick werfen wir insbesondere auf die Auswirkungen einer Einführung des Realsplittings und auch einer Umwandlung von Mini- und Midijobs mit unterschiedlichen neuen Ausgestaltungen der Sozialversicherungsbeiträge. Die genannten Reformvarianten setzen an ebenjenen Punkten an, die im Rahmen des ersten Moduls dieser Studienreihe als Hürden für eine verstärkte Partizipation am Arbeitsmarkt identifiziert wurden – an der Steuer- und Abgabefreiheit von Minijobs und den hohen Belastungen beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, bedingt durch das Splitting. Darüber hinaus untersuchen wir den relativ neuen Vorschlag des Ehezusatzfreibetrags (EZF), der in einem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (2018) vorgestellt wurde.

Die untersuchten Reformelemente der Ehegattenbesteuerung und der Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen im betreffenden Einkommensbereich würden isoliert betrachtet zu Mehreinnahmen im Staatssektor führen. Diese Mehreinnahmen könnten auf verschiedene Weise genutzt werden. Sie stellen beispielsweise ein Potenzial für Steuersenkungen dar. Andere Verwendungen wie die Finanzierung von Investitionen in den Ausbau des guten

Ganztags und/oder die qualitativ hochwertige Kinderbetreuung sind denkbar. In einer Gesamtreform werden die beiden genannten Reformelemente um eine dritte Komponente erweitert, sodass die potenziellen Mehreinnahmen in Form von Steuersenkungen direkt in das Einkommensteuersystem zurückgegeben werden. Wir setzen hier exemplarisch den Grundfreibetrag nach oben, sodass sich insgesamt eine aufkommensneutrale Reform ergibt, da das fiskalische Plus an die Steuerzahler:innen zurückgegeben wird.

Zur Illustration und zum Vergleich der Reformvarianten zeigen wir stets die Auswirkungen auf die PTR.¹⁰ So werden die relative Steuer- und Abgabenlast sowie das verfügbare Einkommen (Budgetgerade) eines Musterhaushalts mit Zweitverdiener:in verdeutlicht. Für unseren Beispielhaushalt wird angenommen, dass sich das Haupteinkommen (hiermit ist immer das Einkommen des oder der Erstverdiener:in gemeint) auf 48.000 Euro (brutto) jährlich beläuft und die zweitverdienende Person einen Bruttostundenlohn von 10 Euro erzielt. Die stilisierten Musterhaushalte sind Haushalte ohne Kinder, da das Vorhandensein von Kindern für die Illustration der qualitativen Wirkungen der untersuchten Reformelemente unwichtig ist.

3.1 | Ehegattenbesteuerung

Ein Strang der untersuchten Reformvarianten betrifft das Ehegattensplitting.¹¹ Wir untersuchen hier zum einen die Varianten des Realsplittings sowie des Ehezusatzfreibetrags (EZF) nach dem Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (2018), zum anderen den Wechsel zur Individualbesteuerung. Letztere kann als Vergleichsmaßstab für die maximal zu erwartenden Effekte dienen, wenngleich die Individualbesteuerung, wie bei Becker (2021) gezeigt, verfassungsrechtlich nicht möglich ist.

¹⁰ Zur Beschreibung des Konzepts der Partizipationsbelastung siehe insbesondere die Studie von Blömer und Peichl (2020b) sowie Kasten 1.

¹¹ Für einen umfangreichen aktuellen Überblick siehe Becker (2021). Eine weitere Alternative wäre das *Familiensplitting*. Beim Familiensplitting werden zusätzlich Kinder berücksichtigt. Analog zum Ehegattensplitting wird das zu versteuernde Einkommen durch einen bestimmten Faktor geteilt. Allerdings ist dieser Faktor größer als 2 und hängt von der Zahl der Kinder ab. Das Familiensplitting geht über das hier untersuchte Feld der Ehegattenbesteuerung hinaus und ist eher als eine Ergänzung des bestehenden Ehegattensplittings zu sehen. Zudem bietet es keine Lösung der dargestellten Anreizprobleme und wird daher nicht weiter untersucht.

Zur praktischen Umsetzung der Reform der Ehegattenbesteuerung sei angemerkt, dass diese mit großzügigen Übergangsregeln oder gar einem „Bestandsschutz“ mit Wahlfreiheit zwischen dem alten oder neuen System flankiert werden könnte.

Ehegattensplitting

Zunächst zum bestehenden Ehegattensplitting im Status quo: Um bei gemeinsamer Veranlagung die Einkommensteuerlast der Eheleute zu ermitteln, wird derzeit deren gesamtes zu versteuerndes Einkommen herangezogen. Dieses wird halbiert und beide Hälften werden je mit dem Grundtarif besteuert.

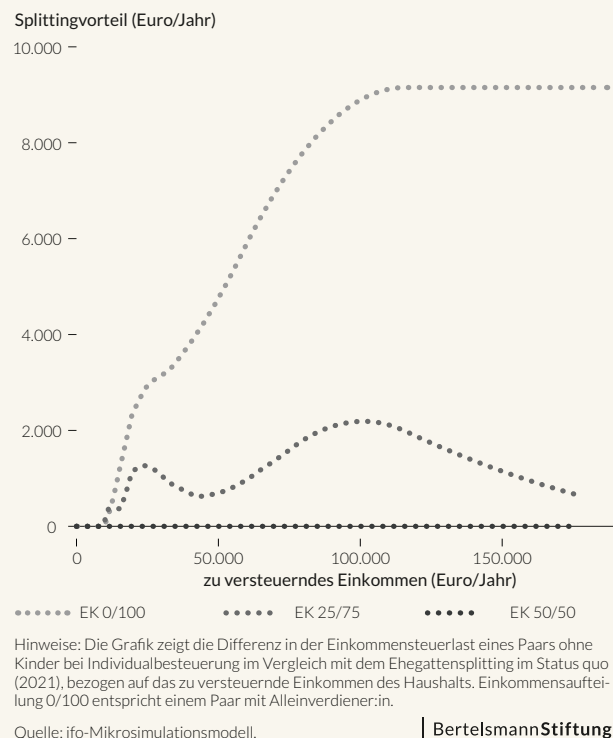
Im Vergleich mit der Individualbesteuerung ergibt sich aus dem Ehegattensplitting ein sogenannter Splittingvorteil. Abbildung 1 weist diesen Vorteil als Differenz in der Einkommensteuerlast aus, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen eines Paares und für drei verschiedene komplementäre Einkommensanteile der Eheleute (0:100, 25:75 und 50:50).¹² Zu erkennen ist in der Abbildung, dass der Splittingvorteil umso größer ist, je ungleicher die Einkommensanteile sind. Erzielen beide Partner:innen das gleiche Bruttoeinkommen, so ergibt sich kein Splittingvorteil. Während sich bei einer Einkommensaufteilung von 25 zu 75 der Splittingvorteil im Höchstfall auf etwas mehr als 2.000 Euro im Jahr beläuft, beträgt er ab der Geltung des Spitzensteuersatzes im Fall eines Paarhaushalts mit Alleinverdiener:in rund 9.000 Euro. Bei Einkommen von 500.000 Euro und mehr (in der Grafik nicht dargestellt) steigt der Splittingvorteil aufgrund des dann greifenden Höchststeuersatzes weiter an und erreicht bis zu 16.000 Euro.

Abbildung 2 illustriert den Splittingvorteil im Gesamtsystem anhand eines Musterhaushalts, ausgehend von beliebigen Einkommenskombinationen der Partner:innen. Der Splittingvorteil ist hier die Differenz des verfügbaren Einkommens im Vergleich mit der Individualbesteuerung. Die Linien in Abbildung 2 korrespondieren mit den drei in Abbildung 1 wiedergegebenen Einkommensaufteilungen, welche als „Schnitt“ durch Abbildung 2 zu verstehen sind. Verdienen beide Eheleute etwa gleich viel – eine Bewegung auf der 45-Grad-Linie in der Abbildung –, so ergibt sich kein Splittingvorteil. Auch bei niedrigen Einkommen, teilweise im Transferbezugsbereich, gibt es keine Splittingwirkung, da keine Einkommensteuer fällig wird. Ein großer Splittingvorteil ergibt sich hingegen dann, wenn die Einkommen stark ungleich sind, in der Abbildung also an den Rändern. Zu erkennen ist zudem, dass der Splittingvorteil umso größer wird, je ungleicher die Einkommen sind. Dieser Zusammenhang ist also insbesondere für Alleinverdiener:in-Paare relevant.

12 Betrachtet wird in Abbildung 1 der Splittingvorteil im Gesamtsystem, also unter Berücksichtigung von Abzügen, Werbungskosten, Vorsorgeaufwendungen und sonstigen die Bemessungsgrundlage mindernden Größen, wodurch sich leichte Abweichungen gegenüber den rein tariflichen Splittingwirkungen ergeben.

13 In dieser Studie ist mit Hauptverdienst immer das Einkommen des oder der Erstverdienenden sowie mit Zweitverdienst das Einkommen des oder der Zweitverdienenden im Paar gemeint.

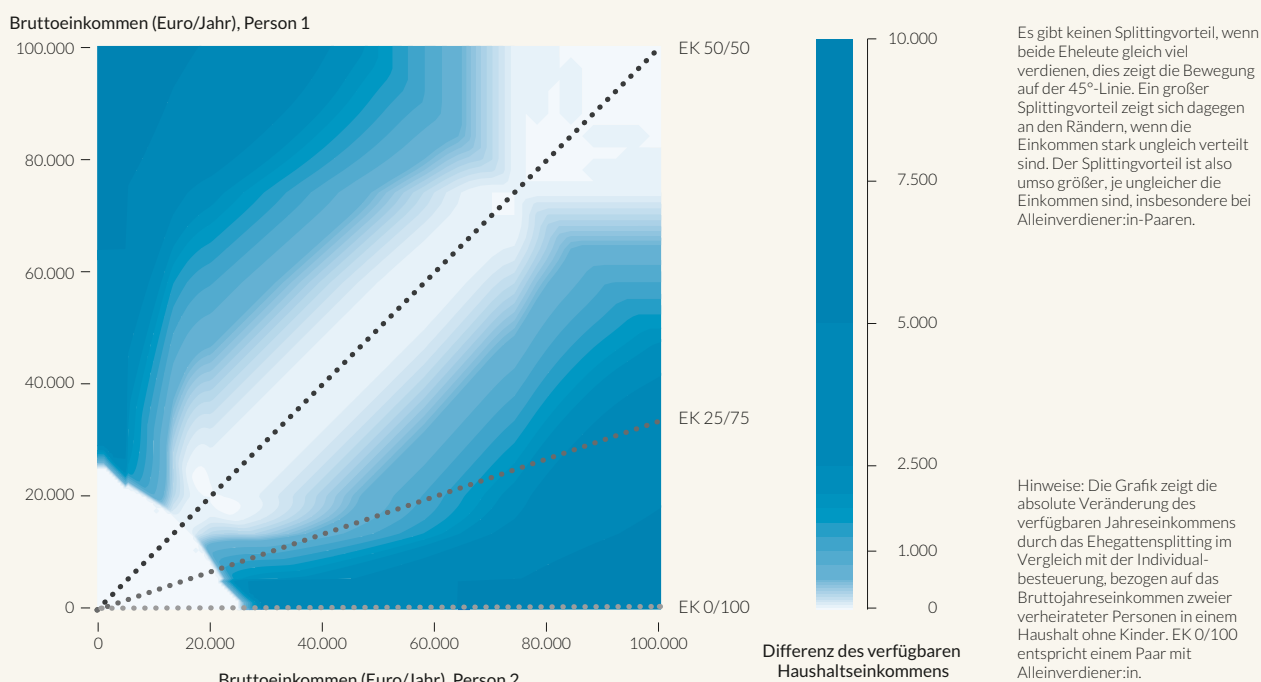
ABBILDUNG 1 Vorteil aus dem Ehegattensplitting



Aufgrund des in Deutschland gültigen Ehegattensplittings können gemeinsam veranlagte Eheleute auf den doppelten Grundfreibetrag sowie die beiden Progressionszonen des Einkommensteuertarifs zurückgreifen, unabhängig davon, welcher Partner:in das Einkommen erzielt. Der so nutzbare Grundfreibetrag beträgt im aktuellen Jahr 19.488 Euro für zusammen veranlagte Ehepaare. Das gemeinsame Einkommen wird zur Berechnung der Steuerlast herangezogen, sodass für beide Partner:innen ein und derselbe Grenzsteuersatz auf einen zusätzlich verdienten Euro gilt. Ein Paarhaushalt mit Alleinverdiener:in hat hierdurch den Vorteil, dass ungeachtet der Erwerbslosigkeit eines Partners oder einer Partnerin der volle Grundfreibetrag eines Ehepaars angesetzt werden kann. Die Steuerlast fällt hierdurch deutlich geringer aus als bei der Besteuerung einer allein stehenden Person beziehungsweise einer Individualbesteuerung beider Eheleute.

Bei Haushalten mit einem Haupt- und einem Zweitverdienst zeigen sich die häufig diskutierten Anreizprobleme.¹³ Grund hierfür ist der angesprochene gemeinsame Grenzsteuersatz, der also auch bei einem Zweitverdienst von mindestens 451 Euro auf das Einkommen angewendet wird. Hierdurch ergeben sich bei Berücksichtigung der Minijob-Regelungen sogar Konstellati-

ABBILDUNG 2 Vorteil aus dem Ehegattensplitting als Heatmap



Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

onen, in denen zusätzliche Arbeit das verfügbare Haushaltseinkommen schmälert. Dies ist für Zweitverdienende eine potenzielle Falle, der zu entgehen schwer ist, wenn sich das Einkommen nicht wesentlich steigern lässt – sei es durch Teilzeitarbeit oder den Wechsel in eine höher bezahlte Beschäftigung. Diese Falle ist besonders dann wirksam, wenn die erstverdienende Person des Paares bereits ein höheres Einkommen erzielt.

Individualbesteuerung

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung stellt die weitgehendste Reformvariante dar. Dabei werden stets die individuellen Einkommen sowie individuelle Absetzbeträge zugrunde gelegt. Beziehende mit hohem eigenen Einkommen werden aufgrund des bestehenden progressiven Tarifs stärker besteuert als Personen mit niedrigem Einkommen, unabhängig vom Einkommen der jeweiligen Partner:innen.

In der betrachteten Konstellation des Paarhaushalts mit Zweitverdiener:in wird folglich das Einkommen der zweitverdienenden Person zunächst geringer besteuert, was deren Grenzbelastung verringert und die Arbeitsanreize erhöhen kann. Das Haupteinkommen hingegen wird in einer solchen Konstellation höher be-

steuert und auch die Grenzbelastung ist höher, was wiederum die Arbeitsanreize vermindern kann. Der in den Abbildungen 1 und 2 illustrierte Splittingvorteil entfällt bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung.

Gegen einen Wechsel zur Individualbesteuerung werden zum einen insbesondere juristische Gründe angeführt (siehe Becker, 2021), zum anderen normative Standpunkte, die etwa eine ungleiche Einkommensaufteilung im Haushaltskontext bevorzugen.

Realsplitting

In der hier betrachteten Variante des Realsplittings¹⁴ wird jede:r Ehepartner:in separat veranlagt, allerdings darf ein begrenzter Betrag auf den oder die andere:n Partner:in übertragen werden. Die Höhe des übertragbaren Betrags bestimmt den Spielraum der Splittingwirkung im Spektrum zwischen Individualbesteuerung und Ehegattensplitting: Ein Realsplitting mit einem Übertragungsbetrag von 0 entspricht der Individualbesteuerung, ein solches mit einem maximalen Übertragungsbetrag von rund 48.000 Euro (oder mehr) entspricht dem Ehegattensplitting. Der übertragbare Höchstbetrag kann natürlich auch größer oder kleiner gewählt werden. Am häufigsten werden ein Übertragungsbetrag

¹⁴ Diese Variante der Ehegattenbesteuerung wird auch als „Ehegattenrealsplitting“ bezeichnet.

trag in Höhe des Grundfreibetrags (aktuell 9.744 Euro) sowie von 13.805 Euro diskutiert. Der letztgenannte Betrag orientiert sich am Unterhaltsrecht.

Ausgehend vom maximalen Übertragsbetrag errechnet sich der tatsächliche Übertragsbetrag für jedes Ehepaar einzeln. Vom zu versteuernden Haupteinkommen wird so viel auf das Zweiteinkommen (hiermit ist immer der oder die Zweitverdiener:in gemeint) übertragen, bis der maximale Übertragsbetrag erreicht ist oder die zu versteuernden Einkommen nach Übertrag gleich hoch sind. Bei einem maximalen Übertragsbetrag von 13.805 Euro können folglich Einkommensunterschiede von bis zu 27.610 Euro vollständig ausgeglichen werden. Erst bei größeren Unterschieden wird der Splittingvorteil begrenzt.

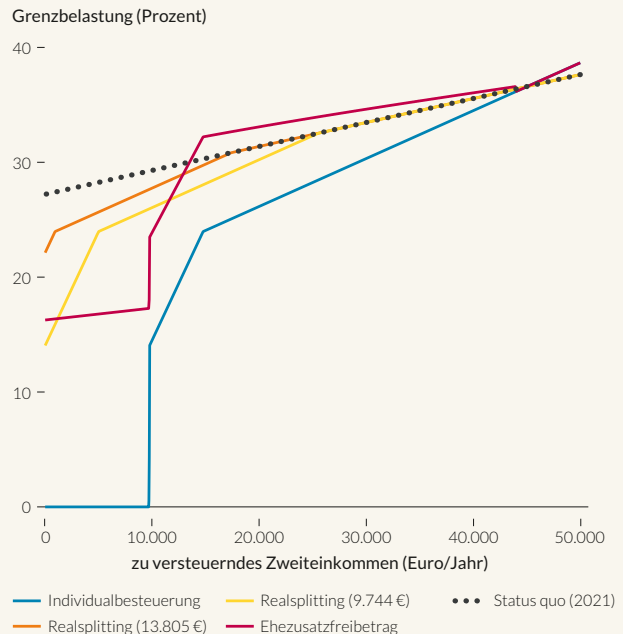
Das Realsplitting, welches als Kompromissvorschlag angesehen werden kann, behält die grundsätzlichen Elemente der Individualisierung bei, repliziert aber durch die Übertragbarkeit einen Teil des Splittingvorteils des Ehegattensplittings. Somit würden Ehepaare mit niedrigen bis mittleren oder relativ ähnlichen individuellen Einkommen (Differenz zwischen den Einkommen bis zu 27.610 Euro) aufgrund einer entsprechenden Reform nicht schlechter gestellt.

Der Reformvorschlag des *übertragbaren Grundfreibetrags* (auch „Grundfreibetragsplitting“) unterscheidet sich vom soeben skizzierten Realsplitting mit maximalem Übertragsbetrag in Höhe des Grundfreibetrags dadurch, dass bei Ersterem nur der nicht ausgeschöpfte Teil des Grundfreibetrags übertragen werden kann.¹⁵

Ehezusatzfreibetrag

Ein in der Diskussion zur Reform der Ehegattenbesteuerung relativ neuer Reformvorschlag wurde vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2018) beschrieben: der EZF. Es handelt sich dabei ebenfalls um einen Reformvorschlag, der eine prinzipielle Individualbesteuerung vorsieht, gepaart allerdings mit einem einkommensabhängigen zusätzlichen Freibetrag für Eheleute. Dieser zusätzliche Freibetrag ist so gestaltet, dass er die Grenzbelastung der zweitverdienenden Person im Fall eines niedrigen Einkommens gezielt verringert. Technisch gesehen geht der EZF von dem Reformvorschlag des übertragbaren *nicht ausgeschöpften* Grundfreibetrags aus, welcher jedoch zu hohen Grenzbelastungen Zweitverdienender bei einem zu ver-

ABBILDUNG 3 Grenzbelastung Zweitverdienender nach Einkommensteuertarif



Hinweise: Die Grafik zeigt die Grenzbelastung der zweitverdienenden Person je nach Einkommensteuertarif, bezogen auf ihr zu versteuerndes Einkommen (gegebenenfalls vor Übertrag). Der Hauptverdienst (Erstverdiener:in) beläuft sich auf zu versteuernde 38.600 Euro/Jahr, welche sich etwa bei einem Bruttoerwerbseinkommen von 48.000 Euro/Jahr ergeben. Zugrunde gelegt ist ein Paar ohne Kinder. Realsplitting (9.744 €) entspricht einem Realsplitting mit Übertragsbetrag in Höhe des Grundfreibetrags.

Quelle: Eigene Darstellung.

BertelsmannStiftung

steuernden Einkommen unterhalb von 9.744 Euro führen würde. Im Konzept des EZFs wird jedoch bei Entstehen von Zweiteinkommen der Übertragsbetrag nicht unbesehen (das heißt nach Maßgabe des bereits ausgeschöpften Grundfreibetrags) gemindert, sondern zunächst hälftig sowie ab Erreichen des Grundfreibetrags degressiv.

Diese Gestaltung lässt sich durch einen zusätzlichen Freibetrag darstellen, welcher von der Höhe des Zweiteinkommens und von Parametern des Steuertarifs abhängt. Für unsere Berechnungen sind wir der im Gutachten des Beirats beim Bundesministerium der Finanzen beschriebenen Ausgestaltung gefolgt (2018, S. 36) und haben die Parameter an den aktuellen Rechtsstand 2021 angepasst (vgl. Kasten A.1).

Einordnung: Abbildung 3 zeigt die Grenzbelastung des Einkommensteuertarifs, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen¹⁶ für die hier untersuchten Varianten der Ehegattenbesteuerung für einen Musterhaushalt. Der Musterhaushalt ist ein Haushalt

15 Die Reformvariante des Grundfreibetragsplittings wird in dieser Studie aufgrund der nicht zielgerichteten Ausgestaltung der Grenzbelastung, die teilweise höher als im geltenden Recht ist, nicht weiter betrachtet. Für Simulationsstudien und Vergleiche siehe auch Bach et al. (2020), Bundesministerium der Finanzen (2018) sowie Eichhorst et al. (2012).

16 Diese Grafik der rein tariflichen Grenzbelastung dient insbesondere dazu, die Varianten der Ehegattenbesteuerung konzeptionell zu illustrieren. Es gibt weitere, zum Teil mit der Steuer interagierende Be- und Entlastungsprozesse (Sozialversicherungsabgaben, Mini- und Midijob-Regelungen sowie Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen), wozu häufig die effektive Grenzbelastung, bezogen auf das Bruttoeinkommen, betrachtet wird (siehe Peichl et al., 2017).

mit einem fixen Haupteinkommen von 48.000 Euro brutto pro Jahr, was ein zu versteuerndes Einkommen (vor Übertrag beziehungsweise Splitting) von rund 38.600 Euro ergibt.

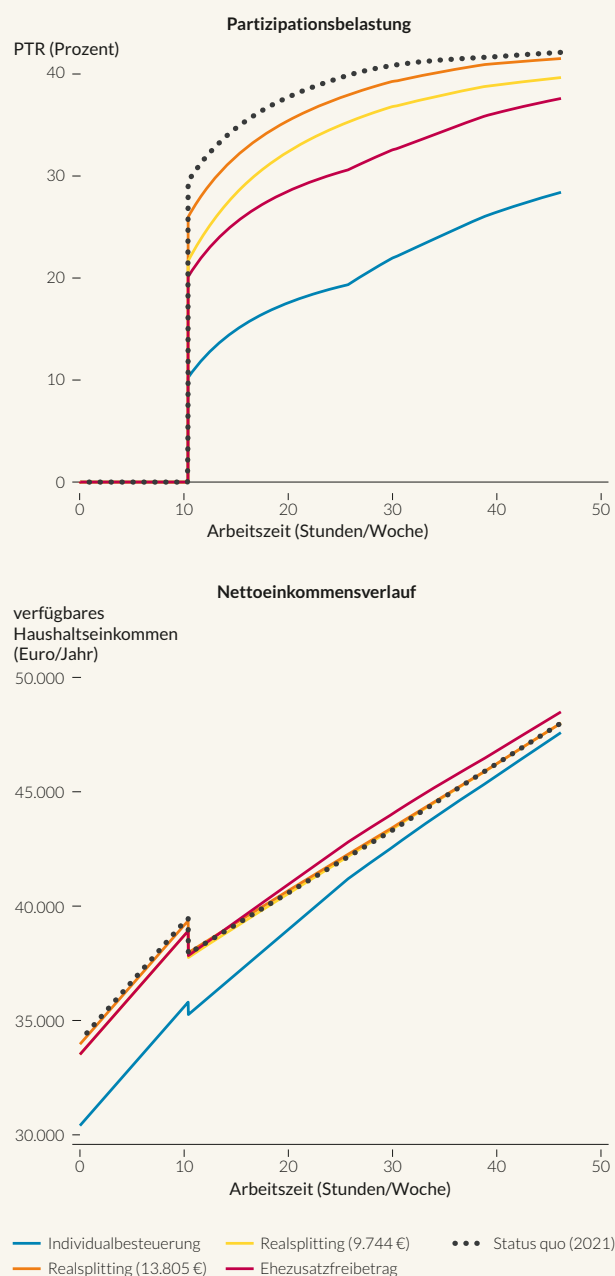
An der gepunkteten Linie, die den Status quo (2021) illustriert, ist zu erkennen, dass die Grenzbelastung für eine:n Zweitverdienenden in dieser Konstellation ab dem ersten Euro zu versteuern des Einkommens mit circa 27 Prozent bereits hoch ist. Dies ist der Fall, da durch den Hauptverdienst die Freibeträge und durch die gemeinsame Veranlagung die Progressionswirkung schon weitgehend ausgeschöpft sind und der gemeinsame Grenzsteuersatz für beide Einkommen gilt. Anders sähe es bei Individualbesteuerung (blaue Linie) aus: Hier würde der Zweitverdienst individuell besteuert, wodurch bis zu einem Betrag von 9.744 Euro keine Steuern anfielen. Jenseits dieses Betrags würde der Grenzsteuersatz auf das Zweiteinkommen langsam steigen.

Beim Realsplitting mit einem Übertragsbetrag von 13.805 Euro (orange Linie) ist der Eingangssteuersatz auf das Zweiteinkommen geringer als im geltenden Recht und steigt langsam an, bis die Einkommen nach Übertrag ausgeglichen sind (bei einem Unterschiedsbetrag von 2×13.805 Euro). Wird der Splittingvorteil enger begrenzt, beispielsweise durch einen Übertragsbetrag von nur 9.744 Euro (gelbe Linie), so verringert sich auch die Grenzbelastung des Einkommens der zweitverdienenden Person weiter, sodass sich die Wirkung der Individualbesteuerung annähert.

Der EZF (rote Linie) hingegen repliziert die grundsätzliche Struktur der Grenzbelastung bei Individualbesteuerung, geht jedoch von einem anderen Niveau aus, welches durch das Haupteinkommen bestimmt wird. Zwar führt dies zu einem geringeren Eingangssteuersatz als bei den Realsplittingvarianten, nach Erreichen des Grundfreibetrags steigt die Grenzbelastung jedoch schnell an, sodass sie bei relativ geringem Brutto-Zweiteinkommen sogar die Grenzbelastung im Status quo übertreffen kann.

Zur weiteren Illustration zeigen wir in Abbildung 4 in der oberen Grafik die Partizipationsbelastung (PTR) sowie in der unteren Grafik die Budgetgerade des genannten Musterhaushalts unter Berücksichtigung aller Regeln des Steuer- und Transfersystems.¹⁷ Detaillierte Berechnungen der PTR für alle in dieser Analyse dargestellten Reformen und Reformkombinationen finden sich im Anhang (vgl. Tabellen A.2 bis A.4). Die PTR entspricht dem Anteil des Bruttoeinkommens, der in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Transferentzug einbehalten wird, hier bezogen auf die geleisteten Wochenarbeitsstunden der zweitverdienenden Person bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro. Auffällig ist, dass der Zweitverdienst zunächst gar nicht geschmä-

ABBILDUNG 4 Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender nach Einkommensteuertarif



Hinweise: Die obere Grafik zeigt den Anteil, der vom Bruttoeinkommen Zweitverdienender in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Transferentzug abgezogen wird, und die untere Grafik das verfügbare Haushaltseinkommen, bezogen auf die geleisteten Wochenarbeitsstunden der zweitverdienenden Person bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro. Der Hauptverdienst (Erstverdienender:in) beläuft sich auf ein Bruttoerwerbseinkommen von 48.000 Euro/Jahr. Die dem Hauptverdienst zugrunde liegende Arbeitsstundenzahl ist in der Grafik nicht abgetragen. Zugrunde gelegt ist ein Paar ohne Kinder.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

BertelsmannStiftung

¹⁷ Wir greifen diese Darstellung der PTR und der Budgetgeraden auch bei den folgenden Reformoptionen zu Mini- und Midijobs sowie den kombinierten Reformen auf.

lert wird.¹⁸ Dies ist den Minijob-Regelungen geschuldet, auf die wir im nächsten Abschnitt genauer eingehen. Ein Minijob ist nicht nur von Sozialversicherungsabgaben befreit, sondern auch von der Einkommensbesteuerung. Diese Grenze wird bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro und etwa 10,4 Wochenarbeitsstunden überschritten, sodass jenseits dieser Grenze die gesamten Einkünfte besteuert werden. Je nach Ausgestaltung der Ehegattenbesteuerung wird das zusätzliche Einkommen unterschiedlich belastet.

Neben der Einkommensbesteuerung gibt es weitere Belastungen des zusätzlichen Bruttoeinkommens, beispielsweise durch die Sozialversicherungsbeiträge. Die in der Abbildung ersichtlichen Unterschiede sind auf die Besteuerungsvarianten zurückzuführen. So beträgt die Partizipationsbelastung für Zweitverdienende außerhalb des Minijob-Bereichs im Status quo bei Anwendung des Ehegattensplittings für unseren Musterhaushalt etwa 30 Prozent. Bei Individualbesteuerung hingegen beläuft sie sich zunächst auf nur 10 Prozent. Die Realsplittingvarianten verringern die Partizipationsbelastung merklich gegenüber dem Status quo, belasten Zweitverdiener:innen aber noch deutlich stärker als im Fall einer Individualbesteuerung.

Der horizontale Achsenabschnitt in der oberen entspricht dem in der unteren Abbildung, welche die Verläufe des Nettoeinkommens je nach der Zahl der Wochenarbeitsstunden, also die Budgetgerade, zeigt. In der unteren Abbildung ist ein deutlicher Knick zu erkennen, der bei Erreichen der Minijobgrenze entsteht (mehr dazu im folgenden Abschnitt). Im Status quo verläuft die Budgetgerade ab der Minijobgrenze am flachsten. In den Reformvarianten fällt die Steigung der Budgetgeraden entsprechend steiler aus. Dies ist am klarsten am Verlauf im Rahmen der Individualbesteuerung zu erkennen (blaue Linie). Hier führt eine Ausweitung der Arbeitszeit der zweitverdienenden Person zu einem stärkeren Anstieg des verfügbaren Einkommens. Gleichzeitig ist erkennbar, dass der Haushalt bei ungleichen Einkommensanteilen durch die Individualbesteuerung einer deutlich stärkeren absoluten Steuerlast unterliegt. Dieser Effekt verschwindet mit dem Anstieg des Zweitverdienstes. Bei den Realsplittingreformen fallen die Unterschiede bei Betrachtung der Nettoverläufe deutlich geringer aus. Zwar verläuft die Budgetgerade etwas steiler, doch ist die absolute Belastung des Musterhaushalts in etwa gleich.

3.2 | Mini- und Midijobs

Die Minijobgrenze liegt seit 2013 bei einem Verdienst von 450 Euro im Monat. Bis zu dieser Grenze zählt das Arbeitseinkommen nicht zum zu versteuernden Einkommen und ein:e Arbeitnehmer:in muss keine Sozialversicherungsabgaben leisten. Entsprechend ist der oder die Arbeitnehmer:in auch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt und erwirbt keine Ansprüche an die Sozialversicherungen.¹⁹ Oberhalb der Minijobgrenze beginnt die sogenannte Gleitzone (Midijobs), in der die Sozialabgabenlast sukzessive zunimmt. Mit Erreichen der Midijobgrenze werden regulär Sozialabgaben fällig, die von den Arbeitgeber:innen gezahlt werden. Im Jahr 2019 wurde die Midijobgrenze von 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben.

Liegt das Einkommen oberhalb der Minijobgrenze, so gilt es als zu versteuerndes Einkommen. Zudem werden Sozialversicherungsabgaben fällig. Für Haushalte mit einem oder einer Hauptverdiener:in bedeutet der Minijob des oder der Zweitverdienenden stets „brutto gleich netto“, sodass die geltenden Regeln Minijobs für Zweitverdienende besonders attraktiv machen, während ein Zuverdienst oberhalb der Minijobgrenze häufig finanziell unattraktiv ist.

Dementsprechend ließen sich die Arbeitsanreize womöglich erhöhen, indem man die Mini- und Midijob-Regelungen abschafft,²⁰ während zugleich der über die entsprechenden Grenzen hinausgehende Hinzuverdienst verbessert wird. Bei der Abschaffung von Minijobs würden potenziell ab dem ersten Euro Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmende und Arbeitgebende fällig und aus Minijobs würden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit entsprechenden Ansprüchen.²¹

Zur Gestaltung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer:innen²² gibt es verschiedene Ansätze. Ein Vorschlag sieht vor, die absoluten Sozialversicherungsbeiträge langsam zu steigern, das heißt ein sogenanntes Phase-in zu praktizieren. Dieser Ansatz wurde zuletzt in einer Studie von Krebs und Scheffel (2021) in einem Arbeitsmarktmodell mit friktionaler Sucharbeitslosigkeit untersucht. Konkret sehen die von Krebs und Scheffel (2021) untersuchten Reformoptionen ein progressives Phase-in bis 1.300 Euro (Variante 1) oder 1.800 Euro (Variante 2) pro

18 Aufgrund des hohen Betrags des Haupteinkommens befindet sich der Haushalt auch nicht mehr im Bereich des Transferbezugs.

19 Auf die seit 2013 bestehende Rentenversicherungspflicht kann im Rahmen eines Opt-out verzichtet werden.

20 In dieser Studie simulieren wir stets die Abschaffung von Mini- und Midijob-Regelungen durchgängig für alle Personengruppen. Es ist denkbar, diese Regelungen für Personengruppen, die nicht dem regulären Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen – beispielsweise Schüler:innen, Studierende oder Rentner:innen – beizubehalten. Auch sind unterschiedliche Gestaltungen der Sozialversicherungsbeiträge oder eine Sozialversicherungsfreiheit für bestimmte Personengruppen denkbar.

21 Eine Veränderung der Höhe der Ansprüche wurde nicht simuliert. Entsprechend können den öffentlichen Haushalten zukünftige Kosten, gegebenenfalls mit Subventionsbedarf der Rentenkassen, entstehen.

22 Die von uns modellierten Reformvarianten sehen auf Arbeitgeber:innenseite stets einen linear proportionalen Verlauf der Sozialversicherungsbeiträge vor. Dieser Effekt wird beim Beitragsaufkommen ebenfalls berücksichtigt.

Monat vor. Ein ähnliches Phase-in wurde bereits von Eichhorst et al. (2012) untersucht. Eine weitere Option ist, künftig auch im Fall von Mini- und Midijobs Sozialversicherungsabgaben zu erheben, die linear proportional zum Bruttoeinkommen bemessen werden. Dies würde eine Sozialversicherungspflicht mit vollen Beitragssätzen ab dem ersten Euro bedeuten.

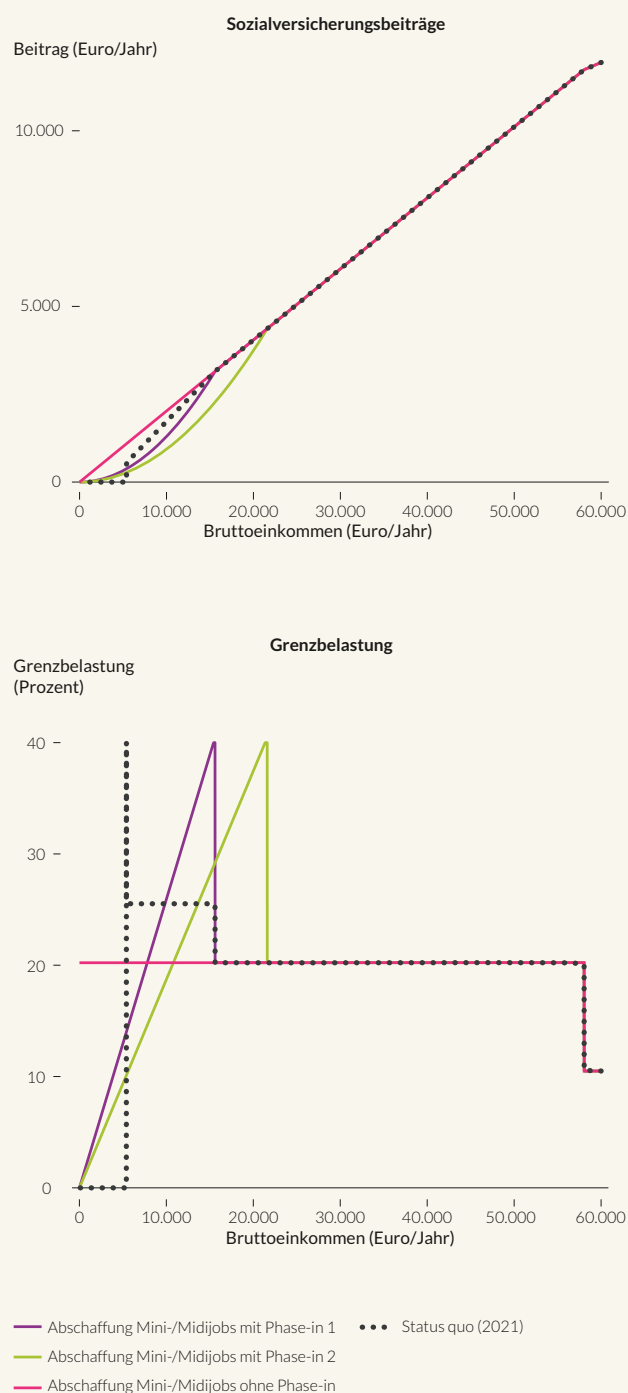
Die Unterschiede in der Ausgestaltung der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer:innen werden in Abbildung 5 dargestellt. Während die obere Grafik die absoluten Beiträge ausweist, gibt die untere den Verlauf des Beitragssatzes wieder. Der Status quo wird als gepunktete Linie dargestellt. Bis zu einem Einkommen von 450 Euro pro Monat (entsprechend 5.400 Euro pro Jahr) werden keine Abgaben fällig. Darüber hinaus besteht beim Einstieg in einen Midijob eine Sprungstelle und die Sozialversicherungsbeiträge steigen in der Midijobzone an. Nach Erreichen der Midijobgrenze (1.300 Euro) entsprechen sie dem normalen Anteil, das heißt circa 20 Prozent des Bruttoeinkommens. In den Reformvarianten werden hingegen ab dem ersten Euro Sozialversicherungsbeiträge fällig.²³ So werden in allen Varianten Minijobber:innen finanziell schlechter gestellt. Beim Phase-in steigen die Beiträge jedoch langsam, was am kurvenförmigen Verlauf erkennbar ist. So würden bei einem Minijob, der im Status quo mit 450 Euro vergütet wurde, in Phase-in-Variante 2 Arbeitnehmer:innen-Beiträge von knapp 30 Euro für die Sozialversicherungen fällig. Bei einer linear proportionalen Belastung würden sich diese auf rund 90 Euro belaufen.

Wie in der unteren Grafik ersichtlich, unterscheiden sich die Varianten bezüglich der Grenzbelastung der Arbeitnehmer:innen mit Sozialversicherungsbeiträgen in erheblichem Maß. Bei linear proportionalen Beiträgen beläuft sich die Grenzbelastung bis zur Beitragsbemessungsgrenze schlicht auf gut 20 Prozent. In den Phase-in-Varianten steigt sie linear an, und zwar von 0 Prozent bis auf 40 Prozent am oberen Ende der Phase-in-Zone.

Entsprechend der Ausgestaltung der Beiträge dürften bei den Phase-in-Varianten die Anreize, im Bereich niedriger Einkommen zu verbleiben, etwas größer sein als im Fall linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge. Auch ergibt sich eine relative Besserstellung der ehemaligen Midijobzone beim Erreichen der 1.300-Euro- beziehungsweise 1.800-Euro-Grenze. Insofern könnte es tendenziell zu einer Verringerung der Arbeitszeiten kommen (*intensive margin*). Die Anreize zur prinzipiellen Aufnahme einer Beschäftigung auch im Rahmen weniger Arbeitsstunden (*extensive margin*) dürften in den Phase-in-Varianten hingegen erhalten bleiben oder verstärkt werden. Betrachtet man den Verlauf bei linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen, so lässt sich aus der ökonomischen Theorie die Hypothese

²³ Gleichzeitig ergibt sich jedoch eine bessere soziale Absicherung.

ABBILDUNG 5 Einkommensbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge je nach Ausgestaltung



Hinweise: Die obere Grafik zeigt die absoluten Sozialversicherungsbeiträge und die untere Grafik die marginale Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmer:innen, bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Single-Haushalts. Die Darstellung der Grenzbelastung endet zwecks Handhabbarkeit der Grafik bei dem Wert von 40 Prozent. Abschaffung Minijobs ohne Phase-in entspricht linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen ab dem ersten verdienten Euro.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ableiten, dass die Abschaffung der Mini- und Midijob-Regelungen zu einem Anreiz führt, ausgehend von einem 450-Euro-Job tendenziell entweder die Erwerbstätigkeit einzustellen oder aber die Arbeitszeit auszuweiten, sodass es zu einem Rückgang der Häufung von 450-Euro-Jobs kommen könnte. Wie stark diese Effekte sind und welcher Effekt bezüglich der Gesamtbeschäftigung überwiegt, ist eine empirische Frage, die wir in Kapitel 4 beantworten.

Abbildung 6 gibt abermals die Partizipationsbelastung und den Nettoeinkommensverlauf im Gesamtsystem für einen Paarhaushalt mit Zweitverdienst wieder. Zu erkennen ist bei allen Varianten, dass der ehemalige Minijob-Bereich – etwa zehn Wochenarbeitsstunden zu einem Bruttostundenlohn von 10 Euro – für Zweitverdienende deutlich unattraktiver wird. Bei linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen gilt dies auch für den ehemaligen Midijob-Bereich. Insgesamt würde also die Partizipationsbelastung für Zweitverdienende infolge dieser Reform steigen. Ein langsamer Phase-in könnte wiederum zu einer Abmilderung der Belastung führen.

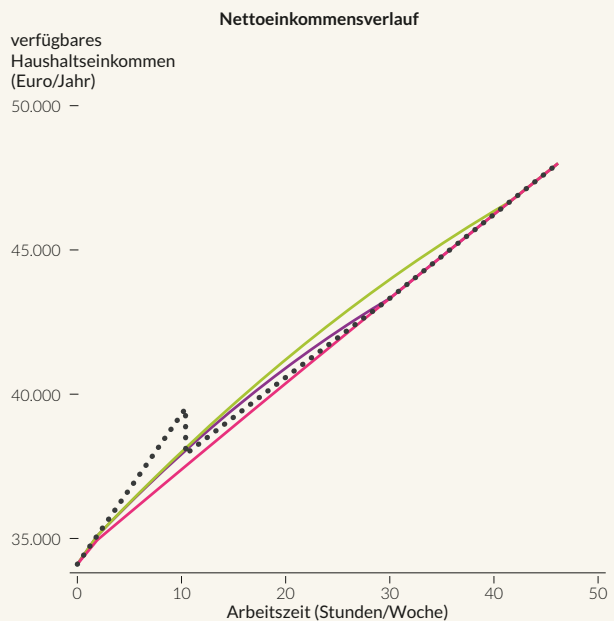
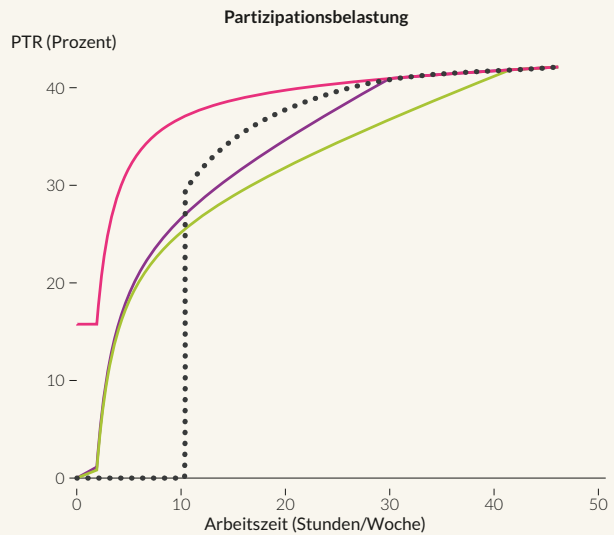
Betrachtet man den Nettoverlauf in der unteren Grafik, so sieht man, dass keine der betrachteten Varianten eine Sprungstelle aufweist (die im Status quo bei der Minijobgrenze von 450 Euro liegt). Dies liegt nicht nur an den ab dem ersten Euro prinzipiell fälligen Sozialversicherungsbeiträgen, sondern auch daran, dass nunmehr das Einkommen auch unterhalb des Betrags von 450 Euro steuerpflichtig ist. Entsprechend ergibt sich ein gerader Verlauf der Budgetgeraden, und der Anreiz, die (vormalige) Sprungstelle nicht zu übertreten, könnte verringert werden.

3.3 | Reformkombinationen

Neben den beiden oben beschriebenen Reformfeldern Ehegattenbesteuerung sowie Mini- und Midijobs simulieren wir auch Kombinationen der Reformoptionen. In diesen Simulationen werden nicht nur die isolierten Beschäftigungswirkungen von Ehegattensplitting und Minijob-Regelungen ermittelt; sondern auch der Interaktionseffekt der Belastungs- beziehungsweise Entlastungsinstrumente betrachtet.

Die am häufigsten diskutierte Variante einer Reform der Ehegattenbesteuerung ist die des Realsplittings. Während die Individualbesteuerung aus rechtlichen Gründen in der Regel abgelehnt wird, stößt der EZF eher wegen seiner komplexen Ausgestaltung auf Ablehnung oder wird weniger häufig politisch ins Spiel gebracht. Zudem würde der EZF auch Gleichverdienende begünstigen – was abermals einen für sich stehenden Vorteil der Ehe gegenüber der Partnerschaft ohne Trauschein bedeuten würde.

ABBILDUNG 6 Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender nach Ausgestaltung der Sozialversicherung



- Abschaffung Mini-/Midijobs mit Phase-in 1 ••• Status quo (2021)
- Abschaffung Mini-/Midijobs mit Phase-in 2
- Abschaffung Mini-/Midijobs ohne Phase-in

Hinweise: Die obere Grafik zeigt den Anteil, der vom Bruttoeinkommen Zweitverdienender in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Transferentzug abgezogen wird, und die untere Grafik das verfügbare Haushaltseinkommen, bezogen auf die geleisteten Wochenarbeitsstunden der zweitverdienenden Person bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro. Der Hauptverdienst (Erstverdiener:in) beläuft sich auf ein Bruttoerwerbseinkommen von 48.000 Euro/Jahr. Die dem Hauptverdienst zugrunde liegende Arbeitsstundenzahl ist in der Grafik nicht abgetragen. Zugrunde gelegt ist ein Paar ohne Kinder.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

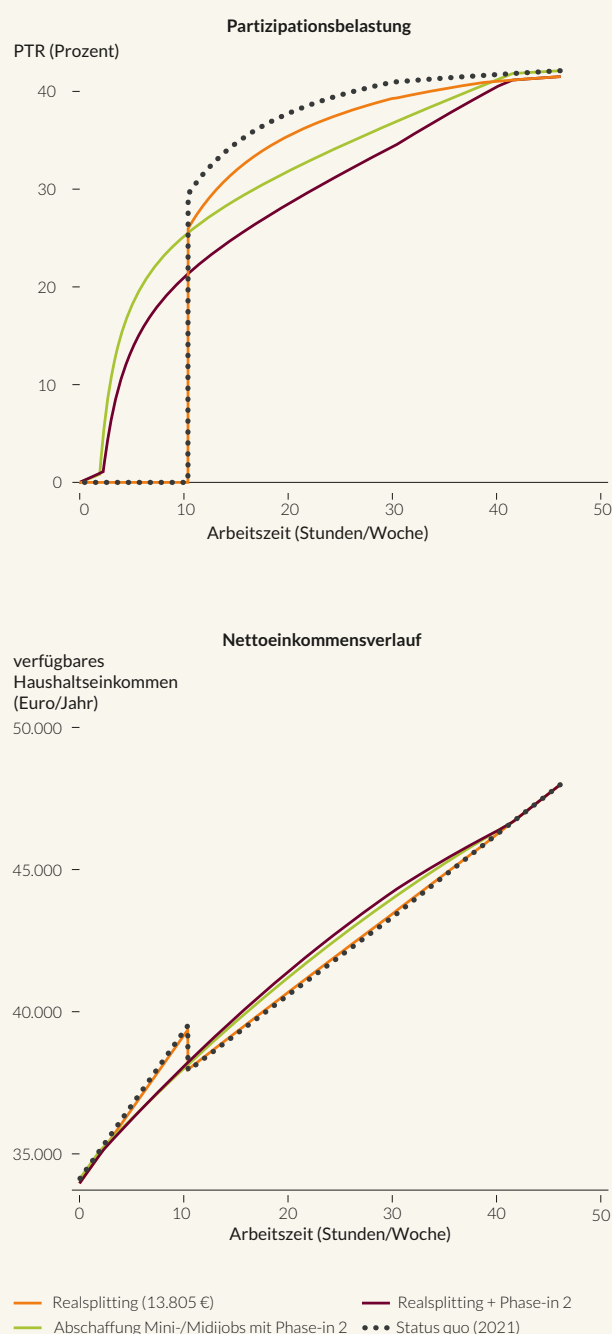
| BertelsmannStiftung

Das Realsplitting, welches effektiv zu einer Begrenzung des Splittingvorteils führt, scheint ein vielseitig anerkannter Kompromissvorschlag zu sein (vgl. Bach et al., 2020; Becker, 2021). Wir haben uns daher im Kreis der Vorschläge zu Kombinationen von Reformelementen auf die Realsplittingvariante mit einem Übertragungshöchstbetrag von 13.805 Euro konzentriert. Dieser Wert ist im deutschen Rechtssystem bereits verankert. Überdies ist diese Variante eine der am häufigsten diskutierten. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass in ihrem Rahmen der Splittingvorteil deutlich weniger begrenzt ist als etwa bei einem Übertragungshöchstbetrag in Höhe des Grundfreibetrags. Die Kombination aus Realsplitting und Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis 1.800 Euro wäre aufkommensneutral, das heißt, sie würde für den Staat weder zusätzliche Ausgaben noch zusätzliche Einnahmen mit sich bringen. Bei der Reformvariante mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen entstünde ein fiskalisches Plus, sodass wir zusätzlich eine aufkommensneutrale Reformvariante berechnen (siehe Kasten 4), bei der das Plus an die Steuerzahler:innen zurückgegeben würde.

Abbildung 7 illustriert die Partizipationsbelastung und den Nettoeinkommensverlauf, die sich aus verschiedenen Reformvarianten ergeben würden. Die orange Linie zeigt wie zuvor, dass die Partizipationsbelastung bei einem Wechsel zum Realsplitting mit einem Übertragungshöchstbetrag von 13.805 Euro signifikant verringert werden könnte, was Zweitverdienende jenseits der Minijobgrenze betrifft. Die grüne Linie zeigt wie zuvor die PTR bei Abschaffung der Mini- und Midijob-Regelungen mit der Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis zu einem Einkommen von 1.800 Euro. Auch hier ist zu erkennen, dass sich die PTR Zweitverdienender verringern würde, während sie im Fall der Minijob-Beschäftigten zunähme. Die dunkelrote Linie illustriert die Wirkung der Kombination beider Reformelemente. Bei dieser Reformvariante würden die Partizipationsbelastungen weiter gesenkt, sodass die PTR Zweitverdienender im ehemaligen Midijob-Bereich (circa 10,4 bis 30 Wochenarbeitsstunden, Bruttostundenlohn 10 Euro) in der Spitze um gut 10 Prozentpunkte geringer ausfielen.

Die untere Grafik gibt den Nettoeinkommensverlauf wieder. Wie zuvor ist zu erkennen, dass ein reines Realsplitting zwar die Hinzuverdienste Zweitverdienender leicht verbessern würde, gleichzeitig aber die Sprungstelle beim Übergang von einem Mini- in einen Midijob weiterbestünde. Diese Sprungstelle würde erst durch die Abschaffung der Minijobs beseitigt, wie die grüne Linie zeigt. Die Kombination beider Reformelemente ergäbe einen nochmals leicht abweichenden Verlauf der Budgetgeraden (dunkelrote Linie), sodass infolge der kombinierten Reform die Hinzuverdienste für Zweitverdienende etwas attraktiver würden.

ABBILDUNG 7 Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender bei Reformkombination mit Phase-in bis 1.800 Euro

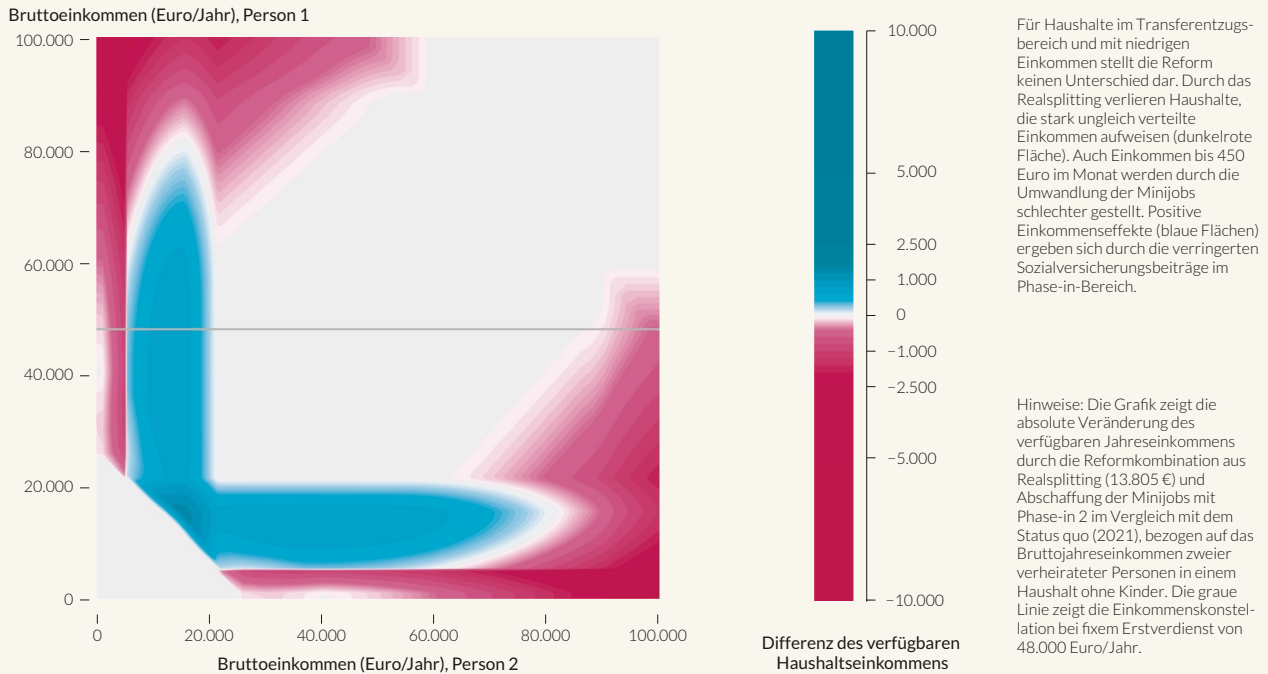


Hinweise: Die obere Grafik zeigt den Anteil, der vom Bruttoeinkommen Zweitverdienender in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Transferentzug abgezogen wird, und die untere Grafik das verfügbare Haushaltseinkommen, bezogen auf die geleisteten Wochenarbeitsstunden der zweitverdienenden Person bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro. Der Hauptverdienst (Erstverdiener:in) beläuft sich auf ein Bruttoerwerbseinkommen von 48.000 Euro/Jahr. Die dem Hauptverdienst zugrunde liegende Arbeitsstundenzahl ist in der Grafik nicht abgetragen. Zugrunde gelegt ist ein Paar ohne Kinder. Realsplitting + Phase-in 2 entspricht einer Reformkombination aus einem Realsplitting mit Übertragungsbetrag i. H. v. 13.805 Euro und einer Abschaffung der Minijobs mit Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis 1.800 Euro.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 8 **Veränderung des Einkommens bei Reformkombination mit Phase-in bis 1.800 Euro als Heatmap**



Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

BertelsmannStiftung

Abbildung 8 zeigt die Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, ausgehend von beliebigen Zusammensetzungen des Haushaltseinkommens. In Anlehnung an Abbildung 2 wird hier der Effekt einer Reform mit Realsplitting, Abschaffung der Mini- und der Midijobs und Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge auf das Einkommen im Vergleich mit dem Status quo (2021) dargestellt. Die graue Linie entspricht der Situation des in der Abbildung 7 zugrunde gelegten Musterhaushalts mit einem fixen Partner:in-Bruttoeinkommen von 48.000 Euro pro Jahr.

Der dargestellte Haushalt hat bei Arbeitslosigkeit sowie bei niedrigen Erwerbseinkommen (als sogenannter Aufstocker) Anspruch auf Transferleistungen in Form von ALG II oder Wohngeld. Aus diesem Grund ergäben sich für diesen Haushalt bei dieser Reform im niedrigen Einkommensbereich keine Unterschiede. Wie die Abbildung zeigt, würden insbesondere Haushalte mit extrem ungleichen Einkommensanteilen an verfügbarem Einkommen verlieren (dunkelrote Flächen), was auf das Element des Realsplittings zurückzuführen ist. Die Effekte der Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge zeigen sich ausschließlich im Bereich bis zum Erreichen der Phase-in-Grenze von 1.800 Euro pro Monat (also 21.600 Euro im Jahr) bei beiden Partner:innen. Infolge der betrachteten Reform würden Einkommen von bis zu 450 Euro pro Monat nun besteuert und unterlägen zunächst geringen Sozialversicherungsbeiträgen, sodass sich im vormali-

KASTEN 4 **Exkurs: Aufkommensneutrale Kombi-Reform mit Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge**

Die Kombination von Realsplitting und einer Umwandlung der Mini- und Midijobs mit Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge ist nicht aufkommensneutral. Entsprechend dem Ideal einer budgetneutralen Ausgestaltung einer Reform wurde ein etwaiges fiskalisches Plus in Gestalt von Steuersenkungen ausgeglichen. Hier wurde exemplarisch der steuerliche Grundfreibetrag auf den Betrag erhöht, der die angestrebte Aufkommensneutralität herstellt. Andere Varianten, in deren Rahmen das Steueraufkommen zurückgeführt wird, sind ebenfalls denkbar.

Technisch gesehen erhöhten wir dazu den Grundfreibetrag iterativ so lange, bis die fiskalischen Mehreinnahmen die Summe von 1 Milliarde Euro unterschritten, was wir als annähernd budgetneutral erachten. Hieraus ergibt sich beim Realsplitting und der Umwandlung der Mini- und Midijobs gepaart mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich eine Anhebung des Grundfreibetrags von derzeit 9.744 Euro auf 11.000 Euro.

gen Minijob-Bereich eine Verschlechterung ergäbe. Darüber hinaus ergäben sich positive Effekte (blaue Flächen), die durch die verringerten Sozialversicherungsbeiträge innerhalb der Phase-in-Zone zu erklären sind.

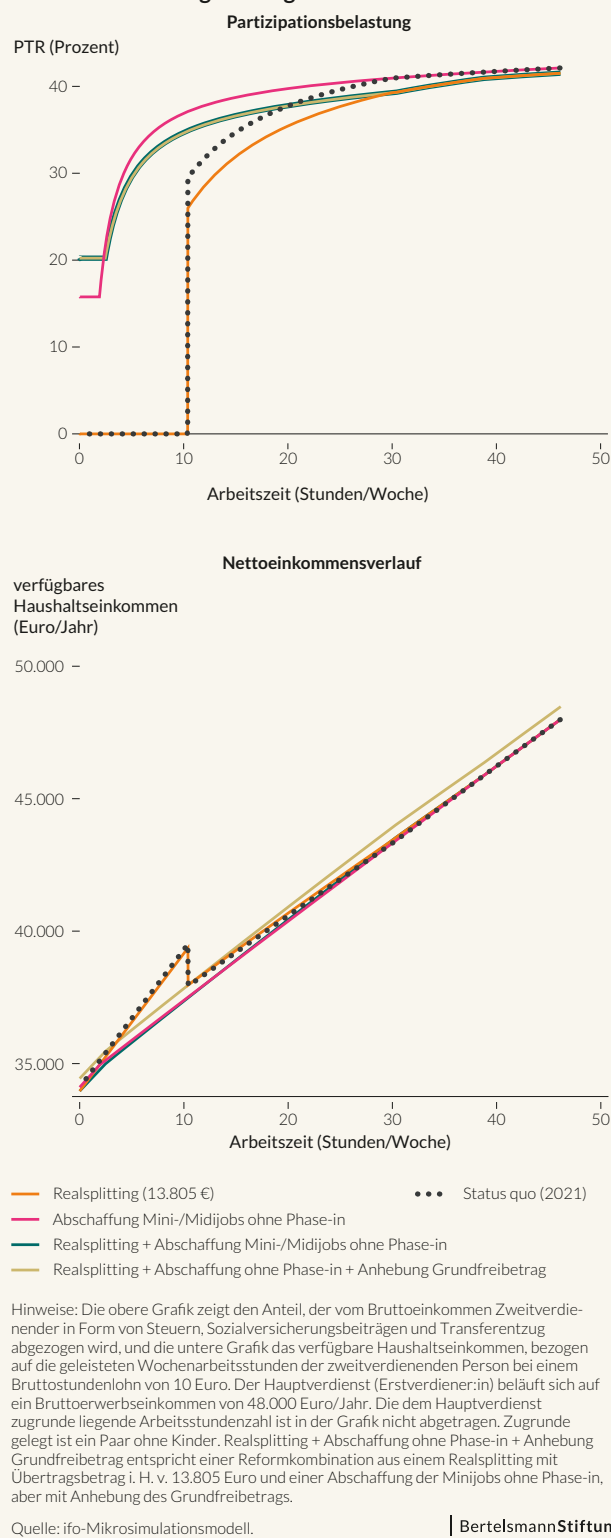
Eine aufkommensneutrale Reform mit Phase-in wiederum würde Haushalte mit ungleichen Individualeinkommen zum Teil besser stellen: Das Plus ist hier insbesondere auf Einkommen von 5.400 bis 21.600 Euro im Jahr beschränkt und gälte für beide Partner:innen. So entstünden Einkommenszuwächse auch fernab der Diagonalen auf der 45-Grad-Linie, auf der die Einkommensanteile gleich sind.

Abbildung 9 zeigt die Partizipationsbelastung und den Nettoeinkommensverlauf im Fall einer kombinierten Reform, bestehend aus Einführung des Realsplittings und Umwandlung der Mini- und Midijobs mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen im betreffenden Einkommensbereich. Die orange Linie in der oberen Grafik zeigt wie zuvor, dass das Realsplitting die Einkommen der Zweitverdienenden geringer belasten würde. Infolge der Abschaffung der Mini- und Midijobs mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge (pinke Linie) würde das Einkommen Zweitverdienender im vormaligen Mini- und Midijob-Bereich grundsätzlich stärker gemindert, wie am abweichenden Verlauf der pinken Linie erkennbar ist. Die Kombination beider Reformelemente (dunkelgrüne und ockerfarbene Linien) wiederum würde aufgrund der geringeren Grenzbelastung Zweitverdienender zu einer Entlastung ab circa 10.000 Euro (20 Wochenarbeitsstunden bei 10 Euro Bruttostundenlohn) sowie einem weniger steilen Anstieg der Partizipationsbelastung führen.²⁴

Die in der unteren Grafik gezeigten Budgetgeraden dokumentieren die Beseitigung der Minijob-Sprungstelle bei 10,4 Wochenarbeitsstunden, sofern die Mini- und Midijobs abgeschafft würden. Bei Betrachtung dieser Budgetgeraden ist zu erkennen, dass die gesamte Steuerlast in der Reformvariante, die eine Senkung der Steuersätze beinhaltet, über weite Teile niedriger wäre, das verfügbare Einkommen hingegen höher (ockerfarbene Linie). So hätte der Haushalt bei Arbeitslosigkeit der zweitverdienenden Person bereits im Status quo ein höheres verfügbares Einkommen. Die Minijobfalle würde beseitigt und der Bereich bis 10,4 Wochenarbeitsstunden würde relativ schlechter gestellt. Darüber hinaus ergäben sich durch die Steuersenkung weitgehend positive Effekte bis in höhere Einkommensbereiche.

Abbildung 10 zeigt die Wirkung der aufkommensneutralen Reform, bestehend aus der Einführung des Realsplittings und linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge sowie Steuersenkun-

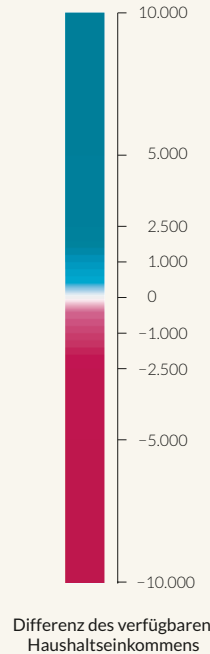
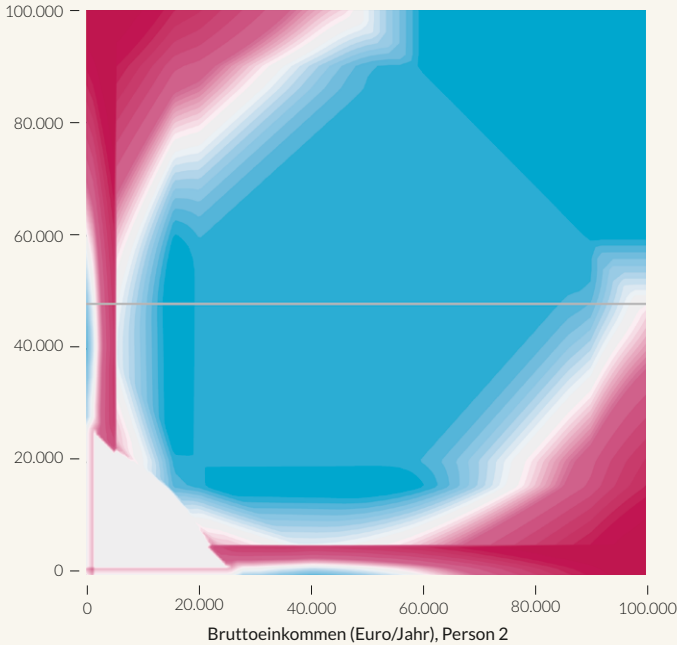
ABBILDUNG 9 Partizipationsbelastung und Nettoeinkommensverlauf Zweitverdienender bei Reformkombination mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen



²⁴ Insgesamt ist die Entlastung bei Teilzeit-Arbeitsstunden jedoch deutlich geringer als bei den Reformkombinationen mit Phase-in.

ABBILDUNG 10 **Veränderung des Einkommens bei Reformkombination ohne Phase-in und mit Anhebung des Grundfreibetrags als Heatmap**

Bruttoeinkommen (Euro/Jahr), Person 1



Haushalte mit stark ungleich verteilten Einkommen verlieren (dunkelrote Fläche). Auch Einkommen bis 450 Euro im Monat werden durch die Umwandlung der Minijobs schlechter gestellt. Positive Einkommenseffekte (blaue Flächen) ergeben sich bei dieser Reformkombination bei Haushalten mit gleichen oder ähnlichen Einkommen.

Hinweise: Die Grafik zeigt die absolute Veränderung des verfügbaren Jahreseinkommens durch die Reformkombination aus Realsplitting (13.805 €) und Abschaffung der Minijobs ohne Phase-in und mit Anhebung des Grundfreibetrags im Vergleich mit dem Status quo (2021), bezogen auf das Bruttojahreseinkommen zweier verheirateter Personen in einem Haushalt ohne Kinder. Die graue Linie zeigt die Einkommenskonstellation bei fixem Erstverdienst von 48.000 Euro/Jahr.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

BertelsmannStiftung

gen. Sie illustriert die Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens im Vergleich mit dem Status quo für beliebige Zusammensetzungen des Haushaltseinkommens.

Wie aus der Abbildung ersichtlich, hätten insbesondere Haushalte mit stark ungleichen Einkommensanteilen und Minijob-Beschäftigten einen Verlust an verfügbarem Einkommen zu verzeichnen (dunkelrote Flächen). Haushalte mit gleichen oder ähnlichen Individualeinkommen würden hingegen von der Reform profitieren (blaue Flächen). Im Vergleich mit der Reformvariante mit Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge (vgl. Abbildung 8) ist zu erkennen, dass auch Haushalte mit ähnlichen Einkommensanteilen leicht profitieren würden. Bei der Ausgestaltung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Phase-in-Konzept konzentriert sich das Plus der verfügbaren Einkommen noch auf Einkommenskonstellationen im Bereich bis maximal 1.800 Euro je Person, was auch Haushalte mit ungleichen Einkommensanteilen wieder stärker profitieren ließe.

4 | Ergebnisse der Reformsimulationen

In diesem Kapitel stellen wir die Ergebnisse der Reformsimulationen nach einer Hochrechnung auf die Gesamtbevölkerung anhand von repräsentativen Daten unter Verwendung des ifo-Mikrosimulationsmodells vor (zu den methodischen Details siehe Kapitel 2). Nachdem wir in Kapitel 3 die bisherigen Überlegungen und Argumentationsstränge sowie an Beispielhaushalten insbesondere die möglichen Wirkungskanäle der steuerpolitischen Instrumente illustriert und beschrieben haben, widmen wir uns nun der quantitativen Dimension dieser Effekte im Ganzen.

Wir zeigen die Auswirkungen der vorgeschlagenen Reformen ausgehend von einem empirisch geschätzten Arbeitsangebotsmodell der Discrete-choice-Klasse. Dazu wurden für einen repräsentativen Datensatz, das SOEP, die Effekte auf Mikroebene geschätzt und auf die deutsche Gesamtbevölkerung hochgerechnet. Die Betrachtung erfolgt also nicht mehr auf der Ebene einzelner Musterhaushalte, sondern auf der Basis von circa 16.000

empirisch nachgewiesenen Haushalten. Die Ergebnisse werden im Folgenden in aggregierter Form sowie disaggregiert für bestimmte Subgruppen ausgewertet.

Die Beschäftigungswirkungen, die Effekte auf das verfügbare Haushaltseinkommen sowie die Auswirkungen auf Armuts- und Ungleichheitsmaße werden im Folgenden detailliert dargestellt. Darüber hinaus werden die zu erwartenden fiskalischen Kosten miteinander verglichen.

Die einzelnen untersuchten Reformelemente und -kombinationen sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Wie die Tabelle zeigt, ergäbe sich durch die Reformen zur Ehegattenbesteuerung ein deutliches fiskalisches Plus. Dieses könnte zur Finanzierung weiterer Reformelemente – zum Beispiel für ein großzügiges Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bei einer Abschaffung der Steuer- und Abgabefreiheit der Minijobs – genutzt werden. Al-

TABELLE 1 Übersicht über die untersuchten Reformen und Reformkombinationen

Reformszenario	Ehegattenbesteuerung	Mini-/Midijobs	Sozialversicherungsbeitragssatz	Einkommensteuer	Aufkommen (in Mrd. Euro)
Individualbesteuerung	Individualbesteuerung (Abschaffung EGS)				30,7
Realsplitting	Übertragsbetrag 13.805 Euro				7,0
Realsplitting (Grundfreibetrag)	Übertragsbetrag 9.744 Euro				9,9
Ehezusatzfreibetrag	laut BMF 2018				8,2
Abschaffung Mini-/Midijobs (Phase-in 1)		Abschaffung	steigend (0–40 Prozent bis 1.300 Euro)		- 2,0
Abschaffung Mini-/Midijobs (Phase-in 2)		Abschaffung	steigend (0–40 Prozent bis 1.800 Euro)		- 6,7
Abschaffung Mini-/Midijobs (ohne Phase-in, volle Beitragspflicht ab erstem Euro)		Abschaffung	linear (ca. 20 Prozent)		2,7
Realsplitting mit Phase-in 2	Übertragsbetrag 13.805 Euro	Abschaffung	steigend (0–40 Prozent bis 1.800 Euro)		neutral (0,1)
Realsplitting mit voller Beitragspflicht	Übertragsbetrag 13.805 Euro	Abschaffung	linear (ca. 20 Prozent)		9,7
Realsplitting mit voller Beitragspflicht und Anhebung des Grundfreibetrags	Übertragsbetrag 13.805 Euro	Abschaffung	linear (ca. 20 Prozent)	Grundfreibetrag = 11.000 Euro	neutral (0,9)

Hinweise: EGS = Ehegattensplitting. Leere Zellen bedeuten, dass die Regelung so beschaffen ist wie im Status quo. Das Aufkommen pro Jahr wurde unter Berücksichtigung von Arbeitsangebotsanpassungen ermittelt.

TABELLE 2 Beschäftigungswirkungen der untersuchten Reformen und Reformkombinationen

	Vollzeitäquivalente		Arbeitsmarktpartizipation	
	in 1.000	in Prozent	in 1.000 Personen	in Prozent
Individualbesteuerung	199	0,61	258	0,72
Frauen	204	1,44	222	1,27
Männer	- 5	- 0,03	36	0,20
Realsplitting (13.805 Euro)	30	0,09	49	0,14
Frauen	41	0,29	44	0,25
Männer	- 11	- 0,06	6	0,03
Realsplitting (9.744 Euro)	43	0,13	71	0,20
Frauen	59	0,42	65	0,37
Männer	- 16	- 0,09	7	0,04
Ehezusatzfreibetrag	85	0,26	125	0,35
Frauen	78	0,55	90	0,51
Männer	7	0,04	35	0,19
Abschaffung Mini-/Midijobs (Phase-in 1)	- 15	- 0,05	14	0,04
Frauen	- 6	- 0,04	15	0,08
Männer	- 10	- 0,05	- 0	- 0,00
Abschaffung Mini-/Midijobs (Phase-in 2)	- 21	- 0,06	70	0,20
Frauen	0	0,00	62	0,35
Männer	- 21	- 0,11	8	0,04
Abschaffung Mini-/Midijobs mit voller Beitragspflicht	42	0,13	- 42	- 0,12
Frauen	30	0,21	- 39	- 0,22
Männer	12	0,07	- 3	- 0,02
Realsplitting (13.805 Euro) mit Phase-in 2	12	0,04	124	0,35
Frauen	41	0,29	108	0,62
Männer	- 29	- 0,16	15	0,08
Realsplitting (13.805 Euro) mit voller Beitragspflicht	72	0,22	7	0,02
Frauen	71	0,50	5	0,03
Männer	1	0,01	2	0,01
Realsplitting (13.805 Euro) mit voller Beitragspflicht und Anhebung des Grundfreibetrags	141	0,43	59	0,17
Frauen	95	0,67	19	0,11
Männer	46	0,25	41	0,22

Hinweise: Beschäftigungswirkungen im Vergleich mit dem Status quo. "Vollzeitäquivalente" gibt den Beschäftigungseffekt nach Umrechnung in Vollzeitbeschäftigte mit 40 Wochenarbeitsstunden an. "Arbeitsmarktpartizipation" gibt an, wie viele Erwerbspersonen zusätzlich in eine Beschäftigung wechseln. Einige Werte für Frauen und Männer summieren sich rundungsbedingt nicht auf den Gesamtwert. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ternativ dazu könnte es im Wege von Steuersenkungen zurückfließen, wie in unserer zuletzt behandelten aufkommensneutralen Kombination von Reformelementen exemplarisch in Gestalt einer Anhebung des Grundfreibetrags angenommen.²⁵

Wie wir im Folgenden zeigen werden, würden sich insbesondere Reformen, die die Abschaffung der Mini- und Midijob-Regelung und die Einführung des Realsplittings (mit eventueller Erhöhung

des Grundfreibetrags) umfassen, positiv auf die Beschäftigung auswirken. Die Arbeitsanreize für Zweitverdienende – in den meisten Fällen ist dies die Ehefrau – würden aufgrund solcher Reformen erhöht. Auf die etablierten Ungleichheits- und Armutsmasse hingegen hätten die simulierten Reformen und Reformkombinationen kaum messbare Effekte.

25 Die Simulation der Auswirkungen konkreter Vorschläge für Reformen ist dann am aussagekräftigsten, wenn sie die Finanzierungsseite mitberücksichtigt. In diesem Fall bewirken viele Reformelemente eine Entlastung des Staatshaushalts. Allerdings sollte bei einer Betrachtung, die Aufkommensneutralität voraussetzt, berücksichtigt werden, dass durch ein Mehraufkommen wiederum viele private Haushalte entlastet werden könnten. Die Erhöhung des Grundfreibetrags stellt nur eine mögliche Maßnahme zur Kompensation der fiskalischen Mehreinnahmen dar. Denkbar wäre auch, die öffentlichen Investitionen zu erhöhen. So könnte beispielsweise die infrastrukturelle und personelle Situation in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Ganztagschulen verbessert werden, denn auch hierdurch dürften zusätzliche Hürden bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder deren Ausweitung – insbesondere für Frauen und Mütter – abgebaut werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Kinderfreibeträge und das Kindergeld zu erhöhen und auf diese Weise insbesondere Familien zu entlasten.

4.1 | Beschäftigungswirkungen

Tabelle 2 fasst die Ergebnisse unserer Schätzungen in Bezug auf die Arbeitsangebotswirkungen zusammen. Wir weisen dabei die Veränderungen der Stundenzahlen sowie der generellen Arbeitsmarktpartizipation aus. Den Arbeitsangebotseffekt stellen wir nach Umrechnung in VZÄ von 40 Wochenarbeitsstunden dar. Eine Erhöhung um beispielsweise 1.000 VZÄ bedeutet also, dass der Anstieg der geleisteten Stundenzahl 1.000 Vollzeitstellen entspricht, die Wochenarbeitszeit also um 40.000 Stunden zunimmt.

Ehegattenbesteuerung

Bei den Varianten zur Reform der Ehegattenbesteuerung zeigt die ausschließliche Individualbesteuerung den stärksten Arbeitsangebotseffekt mit nahezu 200.000 VZÄ mehr und einem Anstieg der Partizipation um knapp 260.000 Personen. Dieser Effekt wird fast ausschließlich von Frauen getragen. Zudem lässt sich feststellen, dass sich die Beschäftigung von Männern durch einen Wechsel zur Individualbesteuerung kaum verändert würde.

Auch die Einführung des Realsplittings hätte Auswirkungen insbesondere auf die Erwerbstätigkeit von Frauen. Allerdings ist der Effekt deutlich geringer als bei reiner Individualbesteuerung. Das gilt auch dann, wenn man unterschiedlich weit reichende Beschränkungen des Splittingvorteils in die Betrachtung einbezieht. So beträgt der Partizipationseffekt bei einem maximalen Übertragsbetrag in Höhe des Grundfreibetrags (9.744 Euro) 71.000 Personen; bei einem maximalen Übertragsbetrag von 13.805 Euro wären es knapp 50.000 Personen mehr. Bei dem höheren Übertragsbetrag übersetzt sich der Stundeneffekt in ein Plus von noch 30.000 VZÄ. Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen: Die von Frauen geleistete Zahl der Arbeitsstunden nimmt um immerhin 41.000 VZÄ zu, während Männer ihre Stundenzahlen eher reduzieren (um 11.000 VZÄ), ohne jedoch dem Arbeitsmarkt gänzlich den Rücken zu kehren. Nimmt man einen höheren Übertragsbetrag an, so wird die Grenzbelastung der Zweitverdienenden in weniger Haushalten merklich gesenkt. Insgesamt können wir bei einem Wechsel der Ehegattenbesteuerung zu einem Realsplitting mit einem Übertragsbetrag von 13.805 Euro deutlich geringere Arbeitsangebotseffekte feststellen als bei einem niedrigeren Übertragsbetrag wie beispielsweise 9.744 Euro. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen der Simulationen von Bach et al. (2020). Der EZF würde sowohl die Partizipation als auch die angebotenen Arbeitsstundenzahlen stärker positiv beeinflussen als die Realsplitting-Varianten.

Unsere Simulationsergebnisse zu den Effekten von Reformen der Ehegattenbesteuerung auf das Arbeitsangebot befinden sich im Mittelfeld der empirischen Literatur zum aktuellen Rand. Insgesamt haben wir bei allen Reformoptionen geringere Arbeitsangebotseffekte ermittelt als Bach et al. (2020), größere hingegen als Bonin und Sommer (2018). Zudem decken sich unsere Befunde weitgehend mit den Ergebnissen der etwas älteren Simulationen von Eichhorst et al. (2012) sowie Peichl et al. (2017), was darauf hindeutet, dass das Arbeitsangebotspotenzial der Reformoptionen über die Jahre nicht nachgelassen hat.

Mini- und Midijobs

Die Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung würde sich auf das Arbeitsangebot sehr unterschiedlich auswirken, je nachdem, wie die Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich ausgestaltet würden. Die Umwandlung der Mini- und Midijobs bei Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge würde sich zwar auf die Partizipation positiv auswirken, der Stundeneffekt wäre jedoch negativ. Das heißt, dass zwar mehr Personen eine Beschäftigung aufnehmen würden, diese aber jeweils im Bereich geringer Arbeitsstundenzahlen angesiedelt wäre und dass zudem einige Personen ihre Arbeitszeit reduzieren würden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine Beschäftigung im Bruttoeinkommensbereich von monatlich 451 Euro bis 1.300 Euro (beziehungsweise 1.800 Euro) attraktiver würde, sodass auch einige Personen mit höheren Einkommen ihr Arbeitsangebot reduzieren würden.

Bei einem Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis 1.300 Euro würde das Plus an Partizipation etwa 14.000 Personen betragen, bei der längeren Phase-in-Zone bis 1.800 Euro hingegen 70.000 Personen. Maßgeblich hierfür ist in beiden Fällen insbesondere die Mehrarbeit von Frauen. Der negative Effekt auf die Stundenzahlen wird hingegen durch Männer verursacht, die ihre Stundenzahlen leicht reduzieren – die Rückgänge betragen bei Männern 10.000 beziehungsweise 21.000 VZÄ, und somit fällt dieser Rückgang größer aus als die marginal höhere Arbeitsmarktpartizipation. Die durchschnittliche Arbeitszeit pro männlichem Beschäftigten fällt entsprechend etwas niedriger aus. Im Gegensatz dazu würde die Reform die Zahl der von Frauen geleisteten Arbeitsstunden weitgehend unberührt lassen.

Die Partizipationseffekte eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge ähneln den von Krebs und Scheffel (2021) ermittelten, die sich bei der Phase-in-Variante 1 (bis 1.300 Euro) auf ein Plus von knapp 9.000 Personen und bei der Phase-in-Variante 2 (bis 1.800 Euro) auf ein solches von gut 90.000 Personen belau-

TABELLE 3 Fiskalische Effekte der untersuchten Reformen und Reformkombinationen

Reformszenario	ohne Anpassung	mit Anpassung
Individualbesteuerung	28,1	30,7
Realsplitting (13.805 Euro)	6,4	7,0
Realsplitting (9.744 Euro)	9,1	9,9
Ehezusatzfreibetrag	7,0	8,2
Abschaffung Mini-/Midijobs (Phase-in 1)	- 1,5	- 2,0
Abschaffung Mini-/Midijobs (Phase-in 2)	- 5,4	- 6,7
Abschaffung Mini-/Midijobs mit voller Beitragspflicht	2,1	2,7
Realsplitting (13.805 Euro) mit Phase-in 2	0,8	0,1
Realsplitting (13.805 Euro) mit voller Beitragspflicht	8,6	9,7
Realsplitting (13.805 Euro) mit voller Beitragspflicht und Anhebung des Grundfreibetrags	- 1,7	0,6

Hinweise: Budgetwirkung der Reform in Milliarden Euro im Vergleich mit dem Status quo.
Positive Werte bedeuten eine Entlastung, negative eine Belastung des Budgets. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

fen. Unsere Befunde bezüglich der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden weichen von jenen von Krebs und Scheffel (2021) ab, die ebenfalls ein Plus konstatieren.²⁶

Ein gänzlich anderes Bild zeigt sich bei der Ausgestaltung der Reform mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen: Die Umwandlung von Mini- und Midijobs hätte nach unseren Berechnungen zur Folge, dass die Zahl der Stunden steigen würde (plus 42.000 VZÄ), während die Partizipation zurückginge. Während dieses Muster bei Männern kaum zu beobachten ist, ist es bei Frauen besonders stark ausgeprägt. Der Wegfall eines steuerfreien Hinzuverdienstes von bis zu 450 Euro führt insbesondere bei Frauen dazu, dass sich diese Arbeit nicht mehr lohnt. Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass die Zahl der VZÄ steigt – auch hier ist der Effekt bei Frauen stärker ausgeprägt als bei Männern. Dies bedeutet insgesamt, dass die Umwandlung von Mini- und Midijobs, gepaart mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich, dazu führen würde, dass zwar insgesamt weniger Personen einer bezahlten Beschäftigung nachgehen, diese jedoch im Durchschnitt ihre Arbeitszeit verlängern.

Die Umwandlung von Minijobs (und Midijobs), gekoppelt mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge, könnte zwei gegenläufige Effekte haben: Teilweise geben Minijobber:innen ihre Beschäftigung auf. Der verbleibende Teil hingegen weitet die Zahl der angebotenen Arbeitsstunden aus. Es handelt es sich also um einen „Ganz-oder-gar-nicht“-Effekt, innerhalb dessen insbesondere die Dichte der 450-Euro-Jobs zugunsten von weniger oder mehr Arbeit reduziert wird. So würden unseren Schätzungen zufolge insgesamt 42.000 Personen ihre Beschäftigung aufgeben, bei der es sich jedoch häufig um eine solche mit geringer Zahl von Wochenarbeitsstunden handelt. Die aggregierte

Stundenzahl würde dennoch um rund 42.000 VZÄ steigen, auch unter Berücksichtigung der Personen, die sich vom Arbeitsmarkt vollständig zurückziehen.

Kombinationen von Reformelementen

Eine Kombination der Reformoptionen wäre mit Effekten verbunden, die sich hauptsächlich auf Frauen konzentrieren und sowohl die Partizipation als auch die Zahl der angebotenen Arbeitsstunden signifikant steigern könnten. Kombiniert man das Realsplitting mit der Umwandlung der Mini- und Midijobs sowie einem langsamen Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis 1.800 Euro pro Monat, so ergäbe sich ein Plus von 124.000 Personen bei einem Anstieg der Stundenzahl um 12.000 VZÄ. Die Ausweitung der Beschäftigung erklärt sich vornehmlich durch das veränderte Arbeitsangebot von Frauen (Anstieg der Partizipation um 108.000), die mit etwa 41.000 VZÄ deutlich mehr Stunden arbeiten, während Männer ihre Stundenzahlen leicht reduzieren würden.

Betrachtet man die Kombination von Realsplitting und Umwandlung der Mini- und Midijobs, gekoppelt mit der Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge in einer aufkommensneutralen Variante (mit Steuersenkungen), so ergäbe sich ein Partizipationsplus von 59.000 Personen. Das heißt, der negative Partizipationseffekt der isolierten Mini-/Midijob-Abschaffung würde sich im veränderten Rahmen in einen moderat positiven verwandeln. Das stärkste Plus ist bei den geleisteten Arbeitsstunden zu verzeichnen (141.000 VZÄ), wobei ein Großteil davon auf die Gruppe der Frauen zurückzuführen ist. Aber auch Männer würden in der aufkommensneutralen Kombinationsvariante die Zahl ihrer Arbeitsstunden ausweiten.

²⁶ Krebs und Scheffel (2021) gehen von einem Modell der friktionalen Sucharbeitslosigkeit aus, welches grundsätzlich andere Wirkungskanäle als das hier verwendete strukturelle Arbeitsangebotsmodell unterstellt.

Insgesamt würden die kombinierten Reformen – Einführung eines Realsplittings und Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung – ein deutlicheres Beschäftigungsplus als eine isolierte Umsetzung der Reformelemente nach sich ziehen. Einerseits reichen die Arbeitsangebotseffekte noch nicht an diejenigen der reinen Individualbesteuerung heran, andererseits ginge das Plus von 141.000 VZÄ bei einer aufkommensneutralen Reform mit linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen in eine quantitativ ähnliche Richtung. Es zeigt sich also, dass ähnlich positive Beschäftigungswirkungen – mit einem etwas schwächerem Plus bei den Frauen, wohlgeachtet, als bei der Individualbesteuerung – auch mit anderen Reformelementen erreichbar sind.

4.2 | Auswirkungen auf das Staatsbudget

Tabelle 3 fasst die Auswirkungen auf das Staatsbudget zusammen, sowohl statisch betrachtet, das heißt ohne Berücksichtigung des Arbeitsangebots, als auch mit Anpassung des Arbeitsangebots. Positive Werte bedeuten eine Entlastung des Staatsbudgets, beispielsweise durch ein zusätzliches Aufkommen an Einkommensteuer.

Die geschätzten fiskalischen Effekte sind bei der Reform des Ehegattensplittings deutlich ausgeprägt. Da alle Varianten eine Begrenzung des Splittingvorteils beinhalten, würde eine isolierte Reform – ohne Rückführung des zusätzlichen Aufkommens – aufgrund des höheren Steueraufkommens stets zu einem fiskalischen Plus führen. Eine reine Individualbesteuerung beider Eheleute brächte nach Anpassung des Arbeitsangebots fiskalische

TABELLE 4 Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommens

Reformszenario	Ehegattenbesteuerung				Abschaffung Mini-/Midijobs			Reformkombinationen*		
	Individualbesteuerung	Realsplitting (13.805 Euro)	Realsplitting (9.744 Euro)	Ehezusatzfreibetrag	Phase-in 1 (bis 1.300 Euro)	Phase-in 2 (bis 1.800 Euro)	volle Beitragspflicht	Realsplitting mit Phase-in 2	Realsplitting mit voller Beitragspflicht	Realsplitting mit voller Beitragspflicht und Anhebung des Grundfreibetrags
Gesamt	- 1,43	- 0,37	- 0,52	- 0,35	0,01	0,21	- 0,12	- 0,14	- 0,49	0,23
Nach Haushaltstyp										
Alleinstehend	0,00	0,00	0,00	0,00	- 0,00	0,17	- 0,11	0,17	- 0,12	0,49
Alleinerziehend	0,00	0,00	0,00	0,00	0,07	0,53	- 0,09	0,53	- 0,09	0,39
Paar ohne Kinder	- 1,88	- 0,43	- 0,61	- 0,29	0,00	0,19	- 0,14	- 0,22	- 0,56	0,22
Paar mit Kindern	- 2,55	- 0,77	- 1,06	- 0,91	0,03	0,25	- 0,10	- 0,48	- 0,87	- 0,07
Nach Zahl der Kinder										
Ohne Kinder	- 1,09	- 0,25	- 0,36	- 0,17	- 0,00	0,18	- 0,13	- 0,05	- 0,37	0,34
Ein Kind	- 1,81	- 0,51	- 0,72	- 0,52	0,04	0,31	- 0,10	- 0,17	- 0,61	0,22
Zwei Kinder	- 2,54	- 0,81	- 1,11	- 1,04	0,03	0,25	- 0,09	- 0,53	- 0,90	- 0,18
Drei Kinder	- 3,01	- 0,93	- 1,26	- 1,23	0,04	0,29	- 0,11	- 0,61	- 1,04	- 0,38
Vier und mehr Kinder	- 3,27	- 0,95	- 1,28	- 1,13	0,05	0,33	- 0,16	- 0,58	- 1,11	- 0,53
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo										
1. Dezil	- 0,57	- 0,02	- 0,03	0,16	0,27	1,23	- 0,30	1,22	- 0,32	0,09
2. Dezil	- 1,12	- 0,04	- 0,09	0,34	0,17	0,90	- 0,20	0,89	- 0,23	0,59
3. Dezil	- 1,02	- 0,03	- 0,09	0,44	0,05	0,52	- 0,18	0,51	- 0,22	0,74
4. Dezil	- 0,89	- 0,04	- 0,11	0,36	0,00	0,33	- 0,18	0,32	- 0,22	0,75
5. Dezil	- 1,04	- 0,07	- 0,16	0,27	- 0,01	0,20	- 0,12	0,15	- 0,19	0,72
6. Dezil	- 1,32	- 0,13	- 0,25	0,19	- 0,05	0,11	- 0,19	0,01	- 0,31	0,62
7. Dezil	- 1,09	- 0,16	- 0,28	- 0,01	- 0,02	0,10	- 0,11	- 0,04	- 0,27	0,58
8. Dezil	- 1,58	- 0,34	- 0,53	- 0,39	- 0,02	0,08	- 0,10	- 0,24	- 0,44	0,35
9. Dezil	- 2,13	- 0,70	- 0,96	- 1,03	- 0,01	0,07	- 0,08	- 0,61	- 0,78	- 0,09
10. Dezil	- 1,71	- 0,80	- 0,99	- 1,13	- 0,01	0,03	- 0,05	- 0,75	- 0,85	- 0,42

Hinweise: Die Tabelle weist die Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommens pro Jahr nach Arbeitsangebotsanpassung im Vergleich mit dem Status quo in Prozent aus. *Reformkombinationen simulieren das Realsplitting mit einem Übertragsbetrag i. H. v. 13.805 Euro. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

Mehreinnahmen von mehr als 30 Milliarden Euro mit sich. Die Einführung des Realsplittings mit einem Übertragsbetrag von 13.805 Euro würde zwar die Staatseinnahmen weniger stark beeinflussen, allerdings fielen diese bei statischer Betrachtung mit 6,4 Milliarden Euro weiterhin sehr hoch aus. Berücksichtigt man die positiven Arbeitsangebotseffekte, so beläuft sich das geschätzte Plus sogar auf 7 Milliarden Euro.

Die Umwandlung von Mini- und Midijobs mit einem Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge würde durch die deutliche Senkung der Sozialversicherungsbeiträge ab einem Einkommen von 450 Euro pro Monat bis zur Phase-in-Grenze zu einem Defizit führen, welches umso höher ausfiele, je höher die Grenze gewählt würde. Durch die mit dieser Reformvariante verbundene Reduktion der Arbeitsstundenzahlen würde sich das Aufkommen nochmals verringern, da sowohl weitere Sozialversicherungsbeiträge als auch Steuereinnahmen wegfallen würden. Bei linear proportionalen Sozialversicherungsbeiträgen hingegen ergäbe sich für den Staat ein leichtes Plus von 2 bis 2,7 Milliarden Euro.

Die Variante Realsplitting und Umwandlung der Mini- und Midijobs mit Einführung eines Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge bis 1.800 Euro wäre bereits aufkommensneutral. Die Kombination des Realsplittings mit einer linear proportionalen Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge im Mini-/Midijob-Bereich ergäbe ein fiskalisches Plus von knapp 10 Milliarden Euro. Um eine Reform unter Einbezug linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge aufkommensneutral zu gestalten, ließe sich beispielsweise der Grundfreibetrag deutlich (auf 11.000 Euro) erhöhen.

Unsere Befunde zu den fiskalischen Effekten decken sich mit denen von Bach et al. (2020), die insgesamt sehr ähnliche Steuermehreinnahmen ableiten (ein Plus von 25,6 Milliarden Euro beziehungsweise 31,8 Milliarden Euro nach Anpassung bei Individualbesteuerung, ein Plus von 5,8 Milliarden Euro beziehungsweise 6,9 Milliarden Euro bei Realsplitting). Die leichten Unterschiede lassen sich zum Teil auf die in unserem Modell schwächeren Arbeitsangebotseffekte zurückführen.

4.3 | Auswirkungen auf die verfügbaren Einkommen

Tabelle 4 fasst die Effekte der Reformen auf das durchschnittliche verfügbare Haushaltseinkommen nach Berücksichtigung der Arbeitsangebotseffekte zusammen. In den Tabellen A.5 bis A.7 sind die Reformwirkungen ausführlich dargestellt. Die Gewinner:innen und Verlierer:innen der Reformen nach Einkommensdezil werden in Abbildung A.2 gezeigt.

Das verfügbare Haushaltseinkommen fiel durch die Abschaffung der Steuer- und Abgabefreiheit der Mini- und Midijobs und auch durch die Einführung eines Realsplittings stets geringer aus, sofern das fiskalische Plus nicht zurückgegeben würde. Dies gilt im Durchschnitt sowohl ohne als auch mit Arbeitsangebotsanpassung. Insgesamt gesehen konzentrieren sich die negativen Effekte, je nach Begrenzung des Splittingvorteils, auf die oberen Einkommensdezile.

Der Rückgang des durchschnittlichen verfügbaren Haushaltseinkommens pro Jahr infolge der Einführung des Realsplittings betrage beispielsweise 153 Euro (0,4 Prozent) vor beziehungsweise 142 Euro (0,37 Prozent) nach Arbeitsangebotsanpassung (vgl. Tabelle A.5).

Die Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit Einführung linearer Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich würde ohne Berücksichtigung von Arbeitsangebotsanpassungen unmittelbar zu einem durchschnittlichen Rückgang des verfügbaren Einkommens von 69 Euro führen. Bedingt durch positive Arbeitsangebotsanpassungen fiel dieser Rückgang geringer aus (45 Euro, also 0,12 Prozent; vgl. Tabelle A.6). Würden diese Reformelemente kombiniert mit der Einführung des Realsplittings, so würde die durchschnittliche Senkung des verfügbaren Haushaltseinkommens nochmals vergrößert (vgl. Tabelle A.7). Allerdings würde die gleichzeitige Erhöhung des Grundfreibetrags ein im Durchschnitt gesteigertes verfügbares Haushaltseinkommen nach sich ziehen (vgl. Tabelle A.7).

Bei einer separaten Betrachtung der Einkommenswirkungen nach Dezilen zeigt sich, dass die unteren Einkommensdezile durch die Umwandlung der Mini- und Midijobs ohne Phase-in am stärksten belastet würden. Im ersten Dezil läge der Rückgang mit Berücksichtigung der Arbeitsangebotseffekte bei 0,3 Prozent. Mit steigendem Dezil nimmt der relative Rückgang nahezu stetig ab. Im zehnten Dezil läge er bei 0,05 Prozent nach Angebotsanpassung. Im Gegensatz dazu würde die Einführung des Realsplittings insbesondere höhere Dezile belasten. Während im ersten Dezil der Rückgang vor Angebotsanpassung bei 0,01 Prozent läge, würde das verfügbare Haushaltseinkommen im neunten Dezil bereits um 0,68 Prozent und im zehnten Dezil um 0,94 Prozent sinken. Unter Berücksichtigung der Arbeitsangebotseffekte liegen diese Werte bei -0,02 Prozent im ersten Dezil, -0,7 Prozent im neunten und -0,8 Prozent im zehnten Dezil. Würden zusätzlich die Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung ohne Phase-in umgewandelt, so fielen die Rückgänge der verfügbaren Einkommen noch stärker aus. Die Erhöhung des Grundfreibetrags würde allerdings diese negativen Effekte für die ersten acht Dezile ausgleichen. Im neunten Dezil würde das verfügbare Haushaltseinkommen noch leicht sinken –

TABELLE 5 Veränderung der Armuts- und Ungleichheitsmaße

Reformszenario	ohne Anpassung			mit Anpassung		
	Gini	P90/P10	ARQ	Gini	P90/P10	ARQ
Individualbesteuerung	- 0,2	- 0,1	- 0,2	- 0,2	- 0,0	- 0,0
Realsplitting (13.805 Euro)	- 0,2	- 0,0	- 0,0	- 0,2	- 0,0	- 0,0
Realsplitting (9.744 Euro)	- 0,2	- 0,0	- 0,0	- 0,2	- 0,0	- 0,0
Ehezusatzfreibetrag	- 0,3	- 0,0	- 0,0	- 0,4	- 0,1	- 0,1
Abschaffung Mini-/Midijobs (Phase-in 1)	- 0,0	- 0,0	- 0,0	- 0,0	- 0,0	- 0,0
Abschaffung Mini-/Midijobs (Phase-in 2)	- 0,1	- 0,0	- 0,2	- 0,1	- 0,0	- 0,3
Abschaffung Mini-/Midijobs mit voller Beitragspflicht	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	- 0,0
Realsplitting (13.805 Euro) mit Phase-in 2	- 0,3	- 0,1	- 0,3	- 0,3	- 0,1	- 0,3
Realsplitting (13.805 Euro) mit voller Beitragspflicht	- 0,1	- 0,0	- 0,0	- 0,1	- 0,0	- 0,1
Realsplitting (13.805 Euro) mit voller Beitragspflicht und Anhebung des Grundfreibetrags	- 0,2	- 0,0	0,1	- 0,2	- 0,0	0,0

Hinweise: Die Tabelle weist die Veränderungen des Gini-Koeffizienten und der Armutsrisikoquote (ARQ) in Prozentpunkten im Vergleich mit dem Status quo aus. In der Spalte „P90/P10“ sind die Veränderungen des Verhältnisses der Dezilgrenzen ausgewiesen.
Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ein Effekt, der jedoch nach einer Anpassung des Arbeitsangebots kaum noch erkennbar ist. Im zehnten Dezil betrüge der Rückgang 0,56 Prozent vor und 0,42 Prozent nach Anpassung des Arbeitsangebots.

Eine separate Betrachtung der Einkommenswirkungen nach Haushaltstyp führt zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung der Mini- und Midijobs mit Einführung linear proportionaler Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich im Durchschnitt alle hier gezeigten Haushaltstypen negativ beträfe. Sowohl Alleinstehende, Alleinerziehende und Paare ohne Kinder als auch Paare mit Kindern bezögen infolge der Reform ein im Durchschnitt niedrigeres verfügbares Haushaltseinkommen. Das Realsplitting würde im Durchschnitt Paare mit Kindern stärker belasten als solche ohne Kinder. Dabei stiege die anteilige Belastung vom ersten bis zum dritten Kind. Im Fall von Paaren ohne Kinder und solchen mit einem Kind würde bei der Kombination der beiden Reformelemente und der Erhöhung des Grundfreibetrags diese Belastung wieder ausgeglichen. Allerdings wären Familien mit zwei und mehr Kindern von dieser Kombination nach wie vor am stärksten betroffen.

Familien mit mehr als einem Kind wären also im Durchschnitt von den kombinierten Reformen negativ betroffen. Dies lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass in Familien mit Kindern die Einkommensanteile häufiger ungleich sind. Eine mögliche Begründung hierfür ist die zusätzliche Betreuungszeit für die Kinder. Diese bringt es mit sich, dass eines der beiden Elternteile weniger Zeit für die Ausübung eines Berufs aufwenden kann oder möchte; häufig ist dies die Frau. Da der Splittingvorteil im Status quo vor allem Ehen entlastet, in denen die Einkommen ungleich verteilt sind, sind die Belastungen bei einer Reduktion des Splittingvorteils, beispielsweise durch das Realsplitting, entsprechend in Familien mit Kindern stärker ausgeprägt. Anzumerken ist allerdings, dass dieser Effekt vor allem in den oberen Einkommens-

dezilen zu beobachten ist und dementsprechend keine Verschärfung der Kinderarmut nach sich zöge.

An dieser Stelle sei auf das fiskalische Plus der isolierten Reformelemente verwiesen, welches auf verschiedene Arten wieder an die Haushalte zurückfließen könnte. Optionen zur Vermeidung von Änderungen des Einkommens von Haushalten mit Kindern wären eine Anhebung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes oder Anhebungen sowohl des Grundfreibetrags als auch des Kinderfreibetrags und des Kindergeldes.

4.4 | Veränderungen der Armuts- und Ungleichheitsmaße

In diesem Abschnitt erläutern wir die Auswirkungen der vorgeschlagenen Reformen auf bestimmte Armuts- und Ungleichheitsmaße, die sich stets auf Personen im Haushaltskontext beziehen. Zum Aspekt der Armutsbetroffenheit sei angemerkt, dass sich die betrachteten Reformoptionen nicht im Spektrum der sozialstaatlichen Institutionen bewegen, deren Ziel es ist, die Armut zu reduzieren. Dies ist bei der Betrachtung der Reformen der Ehegattenbesteuerung offensichtlich, da Haushalte, die Einkommensteuern zahlen, fast nie von Armut betroffen sind. Haushalte, die von Armutsrisiken betroffen sind, befinden sich oft im Transferbereich und zahlen keine Einkommensteuern; für sie ändert sich durch eine Begrenzung des Splittingvorteils nichts.

Anders als man vermuten könnte, sind auch Mini- und Midijobs keine arbeitsmarktpolitischen Institutionen, die Armut verringern sollen. Dies wird klarer, wenn man berücksichtigt, dass von Armut Betroffene, insbesondere alleinstehende oder alleinerziehende Minijobber:innen, sich häufig im Transferbezugsbereich von ALG II oder Wohngeld bewegen. Ein Mehr an Nettoeinkom-

men, beispielsweise durch verringerte Sozialversicherungsbeiträge, ändert für „Aufstocker“-Haushalte nichts am verfügbaren Einkommen nach Transfers, da das Einkommen lediglich anders angerechnet wird. Betroffen von den Minijob-Regelungen sind insbesondere Paarhaushalte mit Zweitverdiener:in, deren Einkommen durch eine:n Hauptverdiener:in bereits gesichert ist. Dennoch kann ein Blick auf die Armutsindikatoren helfen, um a priori unerwartete Effekte, beispielsweise bei freiwilliger Nichtinanspruchnahme von Transferleistungen oder gar einer drastischen Erhöhung der Armutsrisikoschwelle, zu identifizieren.

Es gibt verschiedene Ansätze, Armut und Ungleichheit zu messen. Einige Maße haben sich etabliert, die wir in dieser Studie ebenfalls nutzen werden. Die erste hier genutzte Maßzahl ist die Armutsrisikoquote (ARQ). Sie gibt an, wie groß der Anteil der Bevölkerung ist, der in relativer Armut lebt. Als vom Armutsrisiko betroffen gelten Personen in Haushalten, deren Einkommen unterhalb von 60 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens, der sogenannten Armutsrisikoschwelle, liegt. Bei Betrachtung der Armutsquote sollten allerdings verschiedene Punkte berücksichtigt werden, die eine Interpretation dieser Maßzahl erschweren. Beispielsweise hat eine Verschiebung des Medianeinkommens zur Folge, dass sich die ARQ ebenfalls verändert, ohne dass sich die absolute Situation für Bezieher:innen geringer Einkommen verändert hat. Ebenso haben beispielsweise Transferleistungen für Personen im Bereich der relativen Armut keinen Effekt auf die Quote, sofern die Betroffenen nach Erhalt des Transfers weiterhin unterhalb der Schwelle von 60 Prozent des Medianeinkommens verbleiben. Demgegenüber würde ein solcher Transfer dennoch die Situation dieser Gruppe positiv beeinflussen. Entsprechend gilt es, die Armutsquote in einem größeren Kontext zu betrachten und zusammen mit Hintergrundinformationen zu interpretieren.

Zur Messung von Ungleichheit zwischen Haushalten haben wir zwei Maße herangezogen. Zum einen ist dies der Gini-Koeffizient, der angibt, wie ungleich Einkommen verteilt sind. Der Gini-Koeffizient kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen. Der Wert 1 bedeutet, dass sich das gesamte Einkommen einer bestimmten Gruppe auf eine Person konzentriert. Im umgekehrten Fall, beim Wert 0, ist das Einkommen über alle Personen der Gruppe gleich verteilt.

Eine weitere Möglichkeit, die Ungleichheit anhand einer einfachen Maßzahl zu quantifizieren, besteht darin, die Obergrenze des neunten Dezils ins Verhältnis zur Obergrenze des ersten Dezils der äquivalenzgewichteten Haushaltseinkommen zu setzen. Das erste Dezil umfasst die 10 Prozent der Haushalte mit den geringsten Einkommen innerhalb der Gesamtheit der Haushalte. Das zehnte Dezil umfasst hingegen die Haushalte, die die reichsten 10 Prozent ausmachen. Das P90-P10-Verhältnis gilt als Maß

der Spannweite der Einkommensverteilung. Je größer die Differenz zwischen der Einkommensgrenze, ab der ein Haushalt zu den reichsten 10 Prozent gehört, und der Einkommensgrenze, ab der ein Haushalt zu den ärmsten 10 Prozent zählt, desto größer ist der Wert des P90-P10-Maßes.

Die kombinierten Reformen würden, wie erwartet, zu allenfalls leichten Änderungen der Armuts- und Ungleichheitsmaße führen (vgl. Tabelle 5). Eine Abnahme der ARQ ist bestenfalls durch die Reformen mit langsamem Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge zu erwarten, wobei die Minderung um 0,3 Prozentpunkte vernachlässigbar ist. Entsprechend ist auch festzuhalten, dass die Reformvorschläge keinesfalls zu einer Verschlechterung der Armutsmaße führen würden. Auch die Ungleichheitsmaße würden sich nur wenig ändern, was darauf zurückzuführen ist, dass die Reformen eher die Bruttoeinkommensverteilung *innerhalb* des Haushalts, also insbesondere zwischen Männern und Frauen, beeinflussen, die Einkommensverteilung *zwischen* den Haushalten hingegen weitgehend unberührt lassen würden. Der Gini-Koeffizient würde dennoch je nach Reformvariante um bis zu 0,4 Prozentpunkte sinken, was auf eine bestenfalls schwache Angleichung der Einkommensverhältnisse hindeutet. Beim P90-P10-Verhältnis sind hingegen keine Veränderungen zu beobachten.

Insgesamt sind die Effekte so schwach ausgeprägt, dass die hier untersuchten Reformalternativen keinen Ansatz bieten, die Ungleichheit oder die Armutsgefährdung zu beeinflussen.

5 | Fazit

Eine Reform der Ehegattenbesteuerung in Gestalt der Einführung eines Realsplittings mit einem maximalen Übertragsbetrag von 13.805 Euro hätte positive Anreizwirkungen für Zweitverdienende, bei denen es sich häufig um Frauen handelt. Zwar würde diese Reform deutlich schwächer wirken als ein Wechsel zur Individualbesteuerung oder ein Realsplitting mit einem geringeren Übertragsbetrag. Gleichwohl zeichnen sich positive Beschäftigungseffekte ab, welche insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass Frauen ihre Arbeitszeiten ausweiten würden.

Würde man eine Reform der Ehegattenbesteuerung mit einer Reform der Mini- und Midijobs kombinieren, so ließen sich Anreizprobleme beheben und insbesondere Zweitverdienerinnen könnten der mit geringen Arbeitszeiten verknüpften „Einkommensfalle“ entkommen. Hervorzuheben ist hier, dass gerade die Kombination der Reformelemente die Relevanz der Zweitverdiener:innenfalle verringern würde.

Im Vergleich mit der stark kontrovers diskutierten Individualbesteuerung würde das Realsplitting bei ungleichen Einkommensverhältnissen kaum zu einer Mehrbelastung führen, da dieses den im Status quo gegebenen Splittingeffekt des Ehegattensplittings lediglich begrenzt (was sich wiederum auf die Kosten der Anreizwirkung auswirken würde). Stärker belastet würden insbesondere Haushalte mit hohen, sehr ungleich zusammengesetzten Einkommen. Insofern kann der Vorschlag einer Reform der Ehegattenbesteuerung mit Begrenzung des Splittingvorteils durch einen übertragbaren Höchstbetrag ein politischer Kompromissvorschlag sein.

Ein Budgetplus bei einem Übergang zum Realsplitting hingegen würde weitere Reformen im Mini- und Midijob-Bereich oder auch Steuersenkungen erlauben. So wäre beispielsweise eine Umwandlung der Mini- und Midijobs in sozialversicherungs- und steuerpflichtige Beschäftigung mit der Einführung eines langsamen Phase-in der Sozialversicherungsbeiträge im betreffenden Einkommensbereich direkt finanzierbar, was viele Haushalte mit niedrigen Einkommen entlasten könnte. In diesem Szenario würde vor allem die Erwerbstätigkeit von Frauen zunehmen.

Alternativ könnte das Mehraufkommen eingesetzt werden, um qualitativ hochwertige Betreuungseinrichtungen, eine signifikante Erhöhung des Kindergelds und/oder der Kinderfreibeträge oder eine allgemeine Senkung der Steuern zu finanzieren. Auch in diesem Fall könnten Frauen, vor allem Mütter, durch eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf profitieren.

Literatur

- Bach, S., Fischer, B., Haan, P., & Wrohlich, K.** (2017). Ehegattenbesteuerung: Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag schafft fiskalische Spielräume. *DIW Wochenbericht*, 84(13), S. 247–255. <http://hdl.handle.net/10419/157329>
- Bach, S., Fischer, B., Haan, P., & Wrohlich, K.** (2020). Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss. *DIW Wochenbericht*, 87(41), S. 785–794. https://doi.org/10.18723/DIW_WB:2020-41-1
- Bach, S., Geyer, J., Haan, P., & Wrohlich, K.** (2011). Reform des Ehegattensplittings: Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich. *DIW Wochenbericht*, 78(41), S. 13–19. <https://ideas.repec.org/a/diw/diwwob/78-41-3.html>
- Bachmann, R., Jäger, P., & Jessen, R.** (2021). *Me, Myself and I: Could Tax Individualisation Create Jobs and Reduce Inequality?* Wilfried Martens Centre for European Studies. <https://www.martenscentre.eu/wp-content/uploads/2021/05/Me-Myself-and-I.pdf>
- Becker, J.** (2021). *Ehegattenbesteuerung in Deutschland*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. (im Erscheinen)
- Blömer, M., Fuest, C., & Peichl, A.** (2019a). Raus aus der Niedrigeinkommensfalle(!). Der ifo-Vorschlag zur Reform des Grundsicherungssystems. *ifo Schnelldienst*, 72(4), S. 34–43. <https://www.ifo.de/publikationen/2019/aufsatz-zeitschrift/raus-aus-der-niedrigeinkommensfalle-der-ifo-vorschlag-zur>
- Blömer, M., Garnitz, J., Gärtner, L., Peichl, A., & Strandt, H.** (2021). *Zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Unter- und Überbeschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://doi.org/10.11586/2021019>
- Blömer, M., Litsche, S., & Peichl, A.** (2019b). *Reformoptionen für die Grundsicherung von Erwerbstätigen*. Arbeitspapier Nr. 09/2019. Wiesbaden: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Arbeitspapiere/Arbeitspapier_09_2019.pdf
- Blömer, M., & Peichl, A.** (2020a). *The ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model*. ifo Working Paper Nr. 335, ifo Institut. <https://www.ifo.de/publikationen/2020/working-paper/ifo-tax-and-transfer-behavioral-microsimulation-model>
- Blömer, M., & Peichl, A.** (2020b). *Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://doi.org/10.11586/2020074>

Bonin, H., & Sommer, E. (2018). *Bewertung von aktuellen Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Besteuerung von Eheleuten vor dem Hintergrund der Ziele des Zweiten Gleichstellungsberichts*. IZA, Institute of Labor Economics.

Bruckmeier, K., Mühlhan, J., & Wiemers, J. (2018). *Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken: Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag*. Forschungsbericht Nr. 9/2018, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Bruckmeier, K., Mühlhan, J., & Wiemers, J. (2021). Reform der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Grundsicherungsbeziehende und Wechselwirkungen mit vorrangigen Leistungen. Auswirkungen auf Arbeitsangebot und Empfängerzahlen. *Zeitschrift für Sozialreform*, 67(1), S. 29–58. <https://doi.org/doi:10.1515/zsr-2021-0002>

Bundesministerium der Finanzen (2018). *Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen*. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/2018-09-27-Gutachten-Besteuerung-von-Ehegatten-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Eichhorst, W., Hinz, T., Marx, P., Peichl, A., Pestel, N., Siegloch, S., Thode, E., & Tobsch, V. (2012). Geringfügige Beschäftigung. Situation und Gestaltungsoptionen. *IZA Research Report*, Nr. 47. IZA, Institute of Labor Economics.

Eichhorst, W., Kendzia, M. J., Peichl, A., Pestel, N., Siegloch, S., & Tobsch, V. (2011). Aktivierung von Fachkräftepotenzialen. Frauen und Mütter. *IZA Research Report*, Nr. 39, IZA, Institute of Labor Economics.

Goebel, J., Grabka, M. M., Liebig, S., Kroh, M., Richter, D., Schröder, C., & Schupp, J. (2019). The German Socio-Economic Panel (SOEP). *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 239(2), S. 345–360. <https://doi.org/10.1515/jbnst-2018-0022>

Heckman, J. J. (1979). Sample Selection Bias as a Specification Error. *Econometrica*, 47(1), S. 153. <https://doi.org/10.2307/1912352>

Krebs, T., & Scheffel, M. (2021). *Raus aus der Minijobfalle. Reformen zur Entlastung geringer Einkommen und ihre Auswirkungen auf Beschäftigung, Wachstum und Verteilung sowie die öffentlichen Finanzen*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. <https://doi.org/10.11586/2021054>

Löffler, M., Peichl, A., & Siegloch, S. (2018). *The Sensitivity of Structural Labor Supply Estimations to Modeling Assumptions*. Discussion Paper, Nr. 11425. IZA, Institute of Labor Economics.

Peichl, A., Buhlmann, F., & Löffler, M. (2017). *Grenzelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem: Fehlreize, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

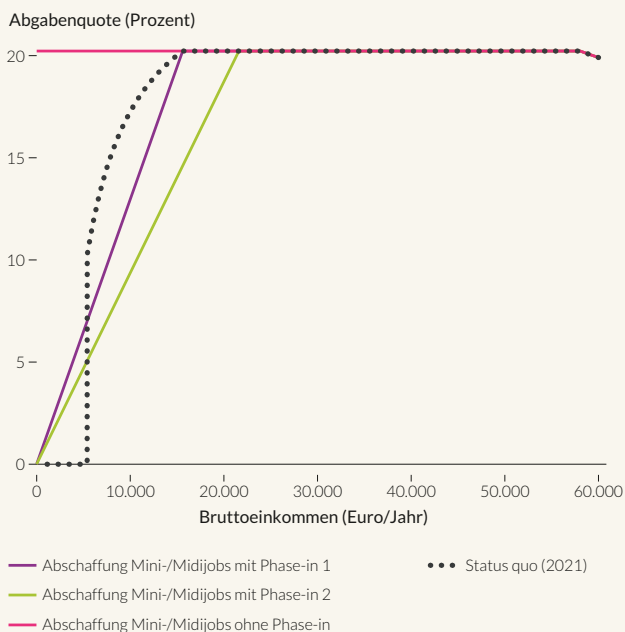
Rainer, H., & Peichl, A. (2021). Erwerbstätigenpotenzial besser ausschöpfen. *ifo Schnelldienst*, 74(7), S. 6–10.

Steiner, V., & Wrohlich, K. (2004). Household Taxation, Income Splitting and Labor Supply Incentives – A Microsimulation Study for Germany. *CESifo Economic Studies*, 50(3), S. 541–568. <https://doi.org/10.1093/cesifo/50.3.541>

van Soest, A. (1995). Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach. *The Journal of Human Resources*, 30(1), S. 63. <https://doi.org/10.2307/146191>

Anhang

ABBILDUNG A.1 Abgabenquote nach Ausgestaltung der Sozialversicherung



Hinweis: Die Grafik zeigt die Abgabenquote, das heißt die Sozialversicherungsbeiträge, bezogen auf das Bruttojahreseinkommen eines Haushalts.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

KASTEN A.1 Methode des Ehezusatzfreibetrags

In dieser Studie wird – in Anlehnung an das Gutachten des Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (2018) – die Grenze, bis zu welcher der Ehezusatzfreibetrag prinzipiell ausgezahlt wird (\bar{Y}_Z), um den Faktor 9.744/9.000 auf 43.913 Euro erhöht. Damit bei vollständiger Minderung des Ehezusatzfreibetrags bei Erreichen dieser Grenze keine Sprungstellen in der absoluten Steuerlast entstehen, wird der Parameter α in der degressiven Zone des Ehezusatzfreibetrags in Abhängigkeit von \bar{Y}_Z , dem Grundfreibetrag G sowie von einem dann frei wählbaren Parameter $a_1 = 0,273$ wie folgt gesetzt:

$$\alpha = 0,273 + a_2 \times (\bar{Y}_Z - G) / G$$

mit

$$a_2 = 0,273 \times G / (\bar{Y}_Z - G) - 0,5 \times G^2 / (\bar{Y}_Z - G)^2.$$

TABELLE A.1 Partizipationsbelastungen im Status quo (2021)

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/Woche (in Stunden)	Bruttoeinkommen /Jahr (in Euro) vor Steuern und Transfers	verfügbares Haushaltseinkommen/Jahr (in Euro) nach Steuern und Transfers	PTR (in Prozent)
bei Arbeitslosigkeit		0	34.108	
bei 10 Euro Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	2,3	1.200	35.308	0
als Minijob (450 Euro/Monat)	10,4	5.400	39.508	0
in Teilzeit	20,0	10.400	40.583	38
in Vollzeit	40,0	20.800	46.229	42
bei 20 Euro Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	1,2	1.200	35.308	0
als Minijob (450 Euro/Monat)	5,2	5.400	39.508	0
in Teilzeit	20,0	20.800	46.229	42
in Vollzeit	40,0	41.600	57.473	44
bei 40 Euro Bruttostundenlohn				
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	0,6	1.200	35.308	0
als Minijob (450 Euro/Monat)	2,6	5.400	39.508	0
in Teilzeit	20,0	41.600	57.473	44
in Vollzeit	40,0	83.200	79.595	45

Hinweis: Die Tabelle gibt die Partizipationsbelastung (PTR) der zweitverdienenden Person für ein Paar ohne Kinder mit einem Partner:in-Einkommen von 48.000 Euro/Jahr an. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

TABELLE A.2 Partizipationsbelastungen der Reformen zur Ehegattenbesteuerung

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/ Woche (in Stunden)	Bruttoein- kommen/Jahr (in Euro)	Individual- besteuerung		Realsplitting (13.805 Euro)		Realsplitting (9.744 Euro)		Ehezusatzfreibetrag	
			verfügbares Haushalts- einkommen/ Jahr (in Euro)	PTR (in Pro- zent)	verfügbares Haushalts- einkommen/ Jahr (in Euro)	PTR (in Pro- zent)	verfügbares Haushalts- einkommen/ Jahr (in Euro)	PTR (in Pro- zent)	verfügbares Haushalts- einkommen/ Jahr (in Euro)	PTR (in Pro- zent)
bei Arbeitslosigkeit		0	30.404		33.963		33.516		33.516	
bei 10 Euro Bruttostundenlohn										
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	2,3	1.200	31.604	0	35.163	0	34.716	0	34.716	0
als Minijob (450 Euro/Monat)	10,4	5.400	35.804	0	39.363	0	38.916	0	38.916	0
in Teilzeit	20,0	10.400	38.976	18	40.678	35	40.547	32	40.950	29
in Vollzeit	40,0	20.800	45.699	26	46.229	41	46.219	39	46.789	36
bei 20 Euro Bruttostundenlohn										
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	1,2	1.200	31.604	0	35.163 €	0	34.716	0	34.716	0
als Minijob (450 Euro/Monat)	5,2	5.400	35.804	0	39.363 €	0	38.916	0	38.916	0
in Teilzeit	20,0	20.800	45.699	26	46.229 €	41	46.219	39	46.789	36
in Vollzeit	40,0	41.600	57.443	35	57.473 €	43	57.473	42	57.629	42
bei 40 Euro Bruttostundenlohn										
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	0,6	1.200	31.604	0	35.163	0	34.716	0	34.716	0
als Minijob (450 Euro/Monat)	2,6	5.400	35.804	0	39.363	0	38.916	0	38.916	0
in Teilzeit	20,0	41.600	57.443	35	57.473	43	57.473	42	57.629	42
in Vollzeit	40,0	83.200	78.470	42	79.579	45	79.458	45	78.549	46

Hinweis: Die Tabelle gibt die Partizipationsbelastung (PTR) der zweitverdienenden Person für ein Paar ohne Kinder mit einem Partner:in-Einkommen von 48.000 Euro/Jahr an. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

TABELLE A.3 Partizipationsbelastungen der Reformen zur Abschaffung von Mini- und Midijobs

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/ Woche (in Stunden)	Bruttoein- kommen/ Jahr (in Euro)	Phase-in 1		Phase-in 2		volle Beitragspflicht	
			verfügbares Haus- haltseinkommen/ Jahr (in Euro)	PTR (in Prozent)	verfügbares Haus- haltseinkommen/ Jahr (in Euro)	PTR (in Prozent)	verfügbares Haus- haltseinkommen/ Jahr (in Euro)	PTR (in Prozent)
bei Arbeitslosigkeit		0	34.108		34.108		34.108	
bei 10 Euro Bruttostundenlohn								
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	2,3	1.200	35.240	6	35.244	5	35.067	20
als Minijob (450 Euro/Monat)	10,4	5.400	38.050	27	38.130	26	37.505	37
in Teilzeit	20,0	10.400	40.904	35	41.198	32	40.374	40
in Vollzeit	40,0	20.800	46.229	42	46.344	41	46.229	42
bei 20 Euro Bruttostundenlohn								
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	1,2	1.200	35.240	6	35.244	5	35.067	20
als Minijob (450 Euro/Monat)	5,2	5.400	38.050	27	38.130	26	37.505	37
in Teilzeit	20,0	20.800	46.229	42	46.344	41	46.229	42
in Vollzeit	40,0	41.600	57.473	44	57.473	44	57.473	44
bei 40 Euro Bruttostundenlohn								
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	0,6	1.200	35.240	6	35.244	5	35.067	20
als Minijob (450 Euro/Monat)	2,6	5.400	38.050	27	38.130	26	37.505	37
in Teilzeit	20,0	41.600	57.473	44	57.473	44	57.473	44
in Vollzeit	40,0	83.200	79.595	45	79.595	45	79.595	45

Hinweis: Die Tabelle gibt die Partizipationsbelastung (PTR) der zweitverdienenden Person für ein Paar ohne Kinder mit einem Partner:in-Einkommen von 48.000 Euro/Jahr an. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

TABELLE A.4 Partizipationsbelastungen der Reformkombinationen

Erwerbsstatus	Arbeitszeit/ Woche (in Stunden)	Bruttoein- kommen/Jahr (in Euro)	Realsplitting (13.805 Euro) mit Phase-in 2		Realsplitting (13.805 Euro) mit voller Beitragspflicht		Realsplitting (13.805 Euro) mit voller Beitragspflicht und Anhebung des Grundfreibetrags	
			verfügbares Haus- haltseinkommen/ Jahr (in Euro)	PTR (in Prozent)	verfügbares Haus- haltseinkommen/ Jahr (in Euro)	PTR (in Prozent)	verfügbares Haus- haltseinkommen/ Jahr (in Euro)	PTR (in Prozent)
bei Arbeitslosigkeit		0	33.963		33.963		34.437	
bei 10 Euro Bruttostundenlohn								
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	2,3	1.200	35.145	1	34.920	20	35.394	20
als Minijob (450 Euro/Monat)	10,4	5.400	38.211	21	37.479	35	37.956	35
in Teilzeit	20,0	10.400	41.401	28	40.434	38	40.910	38
in Vollzeit	40,0	20.800	46.349	40	46.229	41	46.706	41
bei 20 Euro Bruttostundenlohn								
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	1,2	1.200	35.145	1	34.920	20	35.394	20
als Minijob (450 Euro/Monat)	5,2	5.400	38.211	21	37.479	35	37.956	35
in Teilzeit	20,0	20.800	46.349	40	46.229	41	46.706	41
in Vollzeit	40,0	41.600	57.473	43	57.473	43	57.949	43
bei 40 Euro Bruttostundenlohn								
als Kleinstjob (100 Euro/Monat)	0,6	1.200	35.145	1	34.920	20	35.394	20
als Minijob (450 Euro/Monat)	2,6	5.400	38.211	21	37.479	35	37.956	35
in Teilzeit	20,0	41.600	57.473	43	57.473	43	57.949	43
in Vollzeit	40,0	83.200	79.579	45	79.579	45	80.056	45

Hinweis: Die Tabelle gibt die Partizipationsbelastung (PTR) der zweitverdienenden Person für ein Paar ohne Kinder mit einem Partner:in-Einkommen von 48.000 Euro/Jahr an. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

TABELLE A.5 Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommens bei Reformen der Ehegattenbesteuerung

	Ausgangswert Status quo Euro	Individualbesteuerung		Veränderung mit Anpassung				Ehezusatzfreibetrag	
		Euro	Prozent	Realsplitting (13.805 Euro)		Realsplitting (9.744 Euro)		Euro	Prozent
Gesamt	38.141	- 544	- 1,43	- 142	- 0,37	- 200	- 0,52	- 135	- 0,35
Nach Haushaltstyp									
Paar ohne Kinder	47.012	- 881	- 1,87	- 201	- 0,43	- 286	- 0,61	- 136	- 0,29
Paar mit Kindern	56.577	- 1.441	- 2,55	- 435	- 0,77	- 601	- 1,06	- 516	- 0,91
Nach Zahl der Kinder									
Ohne Kinder	34.453	- 376	- 1,09	- 86	- 0,25	- 122	- 0,35	- 58	- 0,17
Ein Kind	48.689	- 882	- 1,81	- 249	- 0,51	- 351	- 0,72	- 251	- 0,52
Zwei Kinder	56.176	- 1.427	- 2,54	- 453	- 0,81	- 621	- 1,10	- 583	- 1,04
Drei Kinder	53.337	- 1.604	- 3,01	- 495	- 0,93	- 672	- 1,26	- 655	- 1,23
Vier und mehr Kinder	48.411	- 1.583	- 3,27	- 459	- 0,95	- 619	- 1,28	- 549	- 1,13
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo									
1. Dezil	12.120	- 69	- 0,57	- 2	- 0,02	- 4	- 0,03	19	0,16
2. Dezil	19.957	- 224	- 1,12	- 7	- 0,04	- 17	- 0,09	68	0,34
3. Dezil	24.633	- 251	- 1,02	- 8	- 0,03	- 23	- 0,09	108	0,44
4. Dezil	27.728	- 246	- 0,89	- 10	- 0,04	- 29	- 0,11	101	0,36
5. Dezil	30.739	- 321	- 1,04	- 22	- 0,07	- 49	- 0,16	82	0,27
6. Dezil	35.437	- 469	- 1,32	- 44	- 0,12	- 87	- 0,25	67	0,19
7. Dezil	38.993	- 427	- 1,09	- 62	- 0,16	- 109	- 0,28	- 3	- 0,01
8. Dezil	46.422	- 731	- 1,58	- 159	- 0,34	- 247	- 0,53	- 183	- 0,39
9. Dezil	56.936	- 1.211	- 2,13	- 396	- 0,70	- 548	- 0,96	- 587	- 1,03
10. Dezil	94.072	- 1.612	- 1,71	- 750	- 0,80	- 934	- 0,99	- 1.065	- 1,13

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich mit dem Status quo aus. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

TABELLE A.6 Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommens bei Reformen zur Abschaffung von Mini- und Midijobs

	Ausgangswert Status quo Euro	Phase-in 1		Veränderung mit Anpassung		volle Beitragspflicht	
		Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent
Gesamt	38.141	4	0,01	81	0,21	- 45	- 0,12
Nach Haushaltstyp							
Alleinstehend	25.220	- 0	- 0,00	43	0,17	- 28	- 0,11
Alleinerziehend	31.621	21	0,07	168	0,53	- 27	- 0,09
Paar ohne Kinder	47.012	- 0	- 0,00	90	0,19	- 64	- 0,14
Paar mit Kindern	56.577	17	0,03	144	0,25	- 57	- 0,10
Nach Zahl der Kinder							
Ohne Kinder	34.453	- 0	- 0,00	63	0,18	- 43	- 0,13
Ein Kind	48.689	18	0,04	152	0,31	- 48	- 0,10
Zwei Kinder	56.176	17	0,03	141	0,25	- 53	- 0,09
Drei Kinder	53.337	19	0,04	153	0,29	- 60	- 0,11
Vier und mehr Kinder	48.411	23	0,05	162	0,33	- 78	- 0,16
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo							
1. Dezil	12.120	33	0,27	149	1,23	- 37	- 0,30
2. Dezil	19.957	33	0,17	180	0,90	- 39	- 0,20
3. Dezil	24.633	13	0,05	128	0,52	- 45	- 0,18
4. Dezil	27.728	1	0,00	91	0,33	- 50	- 0,18
5. Dezil	30.739	- 2	- 0,01	63	0,20	- 37	- 0,12
6. Dezil	35.437	- 18	- 0,05	38	0,11	- 65	- 0,18
7. Dezil	38.993	- 6	- 0,02	38	0,10	- 42	- 0,11
8. Dezil	46.422	- 8	- 0,02	39	0,08	- 44	- 0,09
9. Dezil	56.936	- 8	- 0,01	38	0,07	- 45	- 0,08
10. Dezil	94.072	- 9	- 0,01	33	0,03	- 47	- 0,05

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich mit dem Status quo aus. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

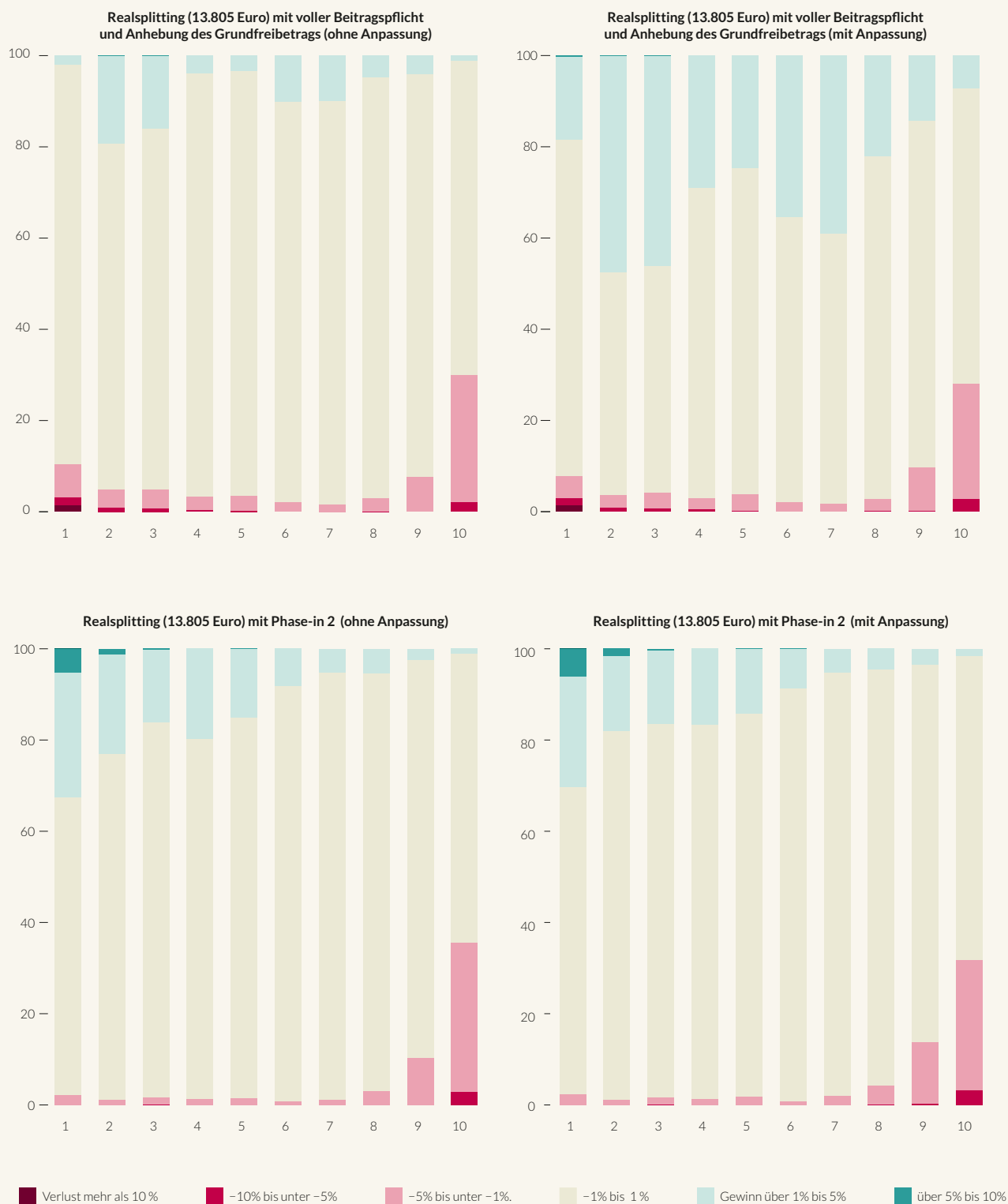
| BertelsmannStiftung

TABELLE A.7 Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommens bei Reformkombinationen

	Ausgangswert Status quo	Veränderung mit Anpassung					
		Realsplitting (13.805 Euro) mit Phase-in 2		Realsplitting (13.805 Euro) mit voller Beitragspflicht		Realsplitting (13.805 Euro) mit voller Beitragspflicht und Anhebung des Grundfreibetrags	
	Euro	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent
Gesamt	38.141	- 55	- 0,14	- 187	- 0,49	89	0,23
Nach Haushaltstyp							
Alleinstehend	25.220	42	0,17	- 29	- 0,12	125	0,49
Alleinerziehend	31.621	168	0,53	- 27	- 0,09	124	0,39
Paar ohne Kinder	47.012	-101	- 0,21	- 264	- 0,56	104	0,22
Paar mit Kindern	56.577	-271	- 0,48	- 492	- 0,87	- 41	- 0,07
Nach Zahl der Kinder							
Ohne Kinder	34.453	- 19	- 0,05	- 129	- 0,37	116	0,34
Ein Kind	48.689	- 82	- 0,17	- 297	- 0,61	105	0,21
Zwei Kinder	56.176	- 295	- 0,52	- 507	- 0,90	- 102	- 0,18
Drei Kinder	53.337	- 325	- 0,61	- 554	- 1,04	- 202	- 0,38
Vier und mehr Kinder	48.411	- 278	- 0,57	- 535	- 1,11	- 256	- 0,53
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo							
1. Dezil	12.120	147	1,22	- 39	- 0,32	11	0,09
2. Dezil	19.957	177	0,88	- 46	- 0,23	117	0,58
3. Dezil	24.633	127	0,52	- 53	- 0,22	181	0,74
4. Dezil	27.728	88	0,32	- 60	- 0,22	208	0,75
5. Dezil	30.739	47	0,15	- 60	- 0,19	221	0,72
6. Dezil	35.437	3	0,01	- 110	- 0,31	221	0,62
7. Dezil	38.993	- 17	- 0,04	- 104	- 0,27	225	0,58
8. Dezil	46.422	- 110	- 0,24	- 203	- 0,44	165	0,35
9. Dezil	56.936	- 349	- 0,61	- 441	- 0,78	- 53	- 0,09
10. Dezil	94.072	- 707	- 0,75	- 795	- 0,85	- 393	- 0,42

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich mit dem Status quo aus. Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

ABBILDUNG A.2 Veränderung des verfügbaren Einkommens nach Dezil



Hinweis: Die Grafik zeigt die Anteile an Gewinner:innen und Verlierer:innen der verschiedenen Reformen für jedes Einkommensdezil im Vergleich mit dem Status quo (äquivalenzgewichtet).

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

Die Autoren

Maximilian Blömer ist Doktorand an der Humboldt-Universität zu Berlin und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Makroökonomik und Befragungen am ifo Institut München. Zuvor arbeitete er am Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim (ZEW). Seine Arbeitsschwerpunkte sind Arbeitsmarktökonomik, Finanzwissenschaften und Mikroökonomie.

Przemyslaw Brandt ist Fachreferent am Zentrum für Makroökonomik und Befragungen sowie Fachreferent in der Forschungsgruppe Steuer- und Finanzpolitik am ifo Institut München. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Mikrosimulationen des deutschen Steuer- und Transfersystems sowie die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR).

Andreas Peichl ist Professor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Makroökonomie und Finanzwissenschaft, an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Leiter des ifo Zentrums für Makroökonomik und Befragungen. Zuvor war er Leiter der Forschungsgruppe „Internationale Verteilungsanalysen“ am ZEW und Professor für Quantitative Finanzwissenschaft an der Universität Mannheim. Seine Forschungsschwerpunkte sind Verteilung und Ungleichheit, Arbeitsmärkte sowie Steuer- und Transfersysteme.

Key findings at a glance

In the study on which this report is based, we examined closely the oft-discussed proposals for reforms aimed at improving employment incentives for second earners in a household. Wives and mothers are most often the secondary earners in a household. In our analysis, we focused on marginal employment regulations (so-called mini- and midi-jobs), the spousal income tax splitting rule and various combinations of the reform mechanisms that have been under discussion. To quantify the effects of the proposed reforms on labor supply, we used the ifo microsimulation model, an empirically estimated structural labor supply model in a household context.

Our research shows that reforming spousal taxation by introducing a so-called real splitting model, that is, by limiting the income splitting bonus with a maximum carry-over amount of €13,805 would strengthen the incentive for secondary earners to expand their labor supply. Increases in the female labor supply would account in large part for the reform's positive employment effects. Combining this reform with a reform of mini- and midi-job regulations could eliminate other incentive problems: Women in particular could thus escape the "secondary earner trap" into which they fall or are in danger of falling by working only a limited number of hours. Combining the various reform elements under discussion in this way would help reduce barriers to employment and improve incentives: If real splitting were combined with a reclassification of mini- and midi-jobs as employment that is subject to social security and taxation with phased-in social security contribution rates for incomes that range from €0 to €1,800 per month, this would result in an additional labor supply of 124,000 people, 108,000 of whom would be women.

Unlike the highly controversial individual taxation, real splitting would not lead to an additional burden in cases of unequal income ratios, as it would merely limit the splitting effect of the income tax splitting rule that currently exists (which in turn affects the costs of the incentive effect). In particular, high-income households in which one earner's income is much higher than the other would face a greater tax burden.

The additional fiscal revenues resulting from a transition to the real splitting model would allow for further reforms in the mini- and midi-job sector or even tax cuts. For example, it would be possible to directly finance a reform of the mini- and midi-job sector with a slow phase-in of social security contributions, which would benefit many low-income households. A policy shift of this nature would lead to an increase in female employment in particular.

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Werderscher Markt 6
10117 Berlin
Telefon +49 30 275 788 100

Manuela Barišić
Programm Arbeit neu denken
Telefon +49 30 275788-131
manuela.barisic@bertelsmann-stiftung.de

Valentina Sara Consiglio
Programm Arbeit neu denken
Telefon +49 30 275788-130
valentina.consiglio@bertelsmann-stiftung.de

Natascha Hainbach
Programm Arbeit neu denken
Telefon +49 30 275788-163
natascha.hainbach@bertelsmann-stiftung.de

www.bertelsmann-stiftung.de